

V o r l a g e Nr. L 132/19

für die Sitzung der staatlichen Deputation für Kinder und Bildung am 11.04.2018

**Zustimmung zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens für die geplante Neuordnung
der Verordnung über die Zweijährige Höhere Handelsschule (ZHH)**

A. Problem

Die Zweijährige Höhere Handelsschule ist eine Berufsfachschule, die auf berufliche Ausbildungen der Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung vorbereitet und zudem den Abschluss des schulischen Teils der Fachhochschulreife ermöglicht. Dieser Bildungsgang ist in der Wirtschaft bekannt und anerkannt und wird in der Regel von Schülerinnen und Schülern angewählt, die einen Mittleren Schulabschluss erworben haben, aber nicht die GyO-Berechtigung.

Eine Neufassung der Verordnung ist angezeigt, um einerseits und andererseits das Bildungskonzept vor dem Hintergrund der Lernfeldkonzeption (nicht nur in der dualen Ausbildung) auf den Stand einer modernen Berufsbildungsdidaktik zu bringen.

B. Lösung

Der Verordnungsentwurf basiert auf den Ergebnissen des gemeinsamen Diskussionsprozesses des zuständigen Referats der Senatorin für Kinder und Bildung mit allen betroffenen Schulen. Neben der Anpassung des Zugangs zum Bildungsgang (Beratungsgespräch durch die Schule, Prüfungsleistungen als zulassungsrelevante Noten) wird der berufsbezogene Lernbereich zukünftig in Lernfelder gegliedert. Die Einführung eines betrieblichen Praktikums, eines Probehalbjahres und der Möglichkeit des Abgangs nach dem ersten Ausbildungsjahr mit dem Ausweis berufsbezogener Kompetenzen im Zeugnis sollen auch einen frühzeitigen Übergang in eine duale Ausbildung aus dem Bildungsgang heraus ermöglichen. Damit werden die Flexibilität, die Durchlässigkeit und die Anschlussfähigkeit des Bildungsgangs erhöht.

Im aktuellen Schuljahr wird unter Federführung des LIS mit Beteiligung der Schulen der curriculare Rahmen mit der Lernfeldstruktur erarbeitet. Um in dem begonnenen

Reformprozess keinen Bruch entstehen zu lassen, ist es erforderlich, dass die Verordnung spätestens zu Beginn des Schuljahres 2019/2020 in Kraft tritt. Daher soll das förmliche Beteiligungsverfahren zeitnah eingeleitet werden.

C. Finanzielle / Personelle Auswirkungen / Gender-Prüfung

Keine.

Die Verordnung gilt für Schülerinnen und Schüler gleichermaßen.

D. Beteiligung

Der Ausschuss für Berufliche Bildung hat den Bericht über die geplante Neuordnung der Verordnung über die Zweijährige Höhere Handelsschule in der Sitzung vom 19.10.2017 zur Kenntnis genommen. Die Deputation für Kinder und Bildung hat den Bericht in der Sitzung am 17.01.2018 zur Kenntnis genommen.

Die Rückmeldungen aus dem Beteiligungsverfahren werden im Anschluss an das Beteiligungsverfahren in den Verordnungsentwurf eingearbeitet. Nach der rechtsförmlichen Prüfung wird die Verordnung bis Jahresende 2018 abschließend dem Ausschuss für Berufliche Bildung sowie der Deputation für Kinder und Bildung zum Beschluss vorgelegt.

E. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Kinder und Bildung stimmt der Einleitung des Beteiligungsverfahrens für die Neuordnung der Verordnung über die Zweijährige Höhere Handelsschule zu.

In Vertretung

Frank Pietrzok

Staatsrat

Anlage

Synopse der Neufassung der Verordnung über die ZHH

Entwurf der Lesefassung der Neufassung der Verordnung über die ZHH

Neufassung der Verordnung über die Zweijährige Höhere Handelsschule vom xx.xx.2018

Entwurf vom 29.01.2018

Aufgrund des § 26 Absatz 3 Satz 2, des § 33 Absatz 1, des § 40 Absatz 8 und des § 49 in Verbindung mit dem § 67 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398 — 223-a-5), zuletzt mehrfach geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 02. August 2016 (Brem.GBl. S. 434), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zweijährige Höhere Handelsschule vom 18. September 2009 (Brem.GBl. 2009, 321 – 223-k-7) wird wie folgt neugefasst:

§ 1 Aufgaben und Ziele

Die Zweijährige Höhere Handelsschule zielt mit ihrem Angebot einer beruflichen Grundbildung auf die Vorbereitung einer dualen Berufsausbildung im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung. Der Bildungsgang schließt mit der Prüfung zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife ab. Die Zweijährige Höhere Handelsschule vermittelt daher sowohl erste berufliche Handlungskompetenzen als auch die für ein Hochschulstudium erforderlichen Selbst- und Methodenkompetenzen.

§ 2 Unterrichtsgrundsätze

Der berufsbezogene Unterricht in der Zweijährigen Höheren Handelsschule folgt dem didaktischen Konzept der Lernfelder. Die Schülerinnen und Schüler sollen in den Lernfeldern Kompetenzen aus den Rahmenlehrplänen der Ausbildungsverordnungen einschlägiger Berufe erwerben. Die Lernfelder finden ihre unterrichtliche Umsetzung in Lernsituationen, die sich an beruflichen Handlungssituationen und Geschäftsprozessen orientieren. Die Schülerinnen und Schüler erfahren dabei die Projektmethode durch praktische Anwendung. Der Unterricht zielt auf das Erlernen selbständigen Arbeitens ab.

§ 3 Dauer und Organisation der Ausbildung

(1) Die Ausbildung dauert zwei Jahre. Der Unterricht umfasst einen allgemeinbildenden und einen berufsbezogenen Lernbereich und betriebliche Praktika.

§ 4 Unterrichtsfächer, Lernfelder und Stundentafeln

Die Unterrichtsfächer und Lernfelder und die Zahl der Unterrichtsstunden je Lernbereich ergeben sich aus der Rahmenstundentafel der Anlage.

§ 5 Praktika

(1) Als Teil der schulischen Ausbildung wird ein Praktikum in geeigneten Betrieben oder Einrichtungen (Praktikumsstellen) durchgeführt. Die Schülerinnen und Schüler unterliegen während der Dauer des Praktikums denselben gesetzlichen Bestimmungen über Unfall- und Haftpflichtversicherung, die für die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen gelten.

(2) Das Praktikum soll mindestens vier Wochen dauern; davon sollen höchstens drei Wochen während der Unterrichtszeit stattfinden. Das Praktikum kann unter

Einhaltung des zeitlichen Umfangs statt in Blockform auch in anderen Organisationsformen durchgeführt werden. Über die Dauer des Praktikums, über die Möglichkeit einer Verlängerung und über die Organisationsform entscheidet die Schule.

(3) Das Praktikum findet für alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse zur gleichen Zeit statt. Es soll spätestens im ersten Ausbildungsjahr abgeschlossen sein.

(4) Die Ziele und der Ablauf des Praktikums sowie die Aufgaben der Schülerin oder des Schülers werden zwischen Schule und Praktikumsstelle abgestimmt. Während des Praktikums wird die Schülerin oder der Schüler durch die in der Klasse unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer betreut.

(5) Am Ende des Praktikums wird von der Praktikumsstelle eine schriftliche Beurteilung abgegeben. Sie soll Angaben über den Beurteilungszeitraum, die erworbenen Kompetenzen, die erbrachten Leistungen und die Fehlzeiten enthalten. Die Bewertung wird durch die Schule auf der Grundlage der Beurteilung der Praktikumsstelle sowie der betreuenden Lehrerin oder des betreuenden Lehrers vorgenommen und lautet „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“. Das Praktikum kann nur dann als „mit Erfolg teilgenommen“ gewertet werden, wenn die Schülerin oder der Schüler mindestens 75 vom Hundert der Praktikumszeit abgeleistet hat; sie ist Voraussetzung für das Erreichen des Ausbildungszieles. Über Ausnahmen zur Dauer der Teilnahme am Praktikum entscheidet die Schule.

§ 6 Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist

1. Der Mittlere Schulabschluss mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,3 in den Prüfungsleistungen der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik. Sind im berechtigenden Zeugnis keine Prüfungsleistungen ausgewiesen, ist eine Bescheinigung der Prüfungsleistungen vorzulegen.
2. die Teilnahme an einem Beratungsgespräch mit einer der aufnehmenden Schulen.

(2) Aus besonderen Gründen, die in der Person der Schülerin oder des Schülers liegen, kann die Senatorin für Kinder und Bildung eine Bewerberin oder einen Bewerber unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der Schule abweichend von den Zulassungsvoraussetzungen des Absatzes 1 und des Absatzes 4 Satz 2 zulassen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits einen Abschluss besitzen, der in diesem Bildungsgang vermittelt wird, oder die die jeweilige Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden haben, werden nicht zugelassen.

4) Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache, die nicht über einen an einer deutschen Schule erworbenen berechtigenden Abschluss nach Absatz 1 verfügen, müssen ausreichende deutsche und englische Sprachkenntnisse nachweisen. Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache, die anstelle der Note in der Fremdsprache Englisch im berechtigenden Zeugnis einer deutschen Schule die Note in der Herkunftssprache erhalten haben, müssen ausreichende englische Sprachkenntnisse nachweisen. Der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Zulassungsverfahren nach § 7 erbracht. Ausreichende englische Sprachkenntnisse werden durch das Bestehen einer Prüfung zum Erwerb eines Fremdsprachenzertifikats an beruflichen Schulen auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz nachgewiesen. Dabei wird der

Nachweis für die Zulassung auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erbracht.

§ 7 Verfahren zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache

(1) Die Senatorin für Kinder und Bildung bestimmt, an welchen Schulen ein Zulassungsverfahren für Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache durchgeführt wird und setzt den Zulassungsausschuss ein. Der Zulassungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und zwei Fachlehrerinnen oder Fachlehrern für Deutsch. Das Zulassungsverfahren wird unverzüglich nach dem in § 8 Absatz 1 bestimmten Termin durchgeführt

(2) Die Kenntnisse in der deutschen Sprache werden durch eine Feststellungsprüfung, die aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil besteht, nachgewiesen. Beide Prüfungsteile können an einem Tag stattfinden. Die Zeit für den schriftlichen Teil beträgt mindestens 60 und höchstens 90 Minuten, für den mündlichen Teil mindestens 15 und höchstens 20 Minuten. Die Sprachfeststellungsprüfung muss mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

(3) Die schriftliche Arbeit ist von beiden Fachlehrerinnen oder Fachlehrern zu beurteilen. Kommt nur eine oder einer der beiden Fachlehrerinnen oder Fachlehrer zu der Überzeugung, dass mit der Arbeit ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen sind, entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende.

(4) Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und des Gesprächs stellt der Zulassungsausschuss fest, ob die Bewerberin oder der Bewerber zugelassen werden kann.

(5) Die Bewerberin oder der Bewerber kann ein zweites Mal am Zulassungsverfahren teilnehmen, wenn sie oder er eine ausreichende Vorbereitung glaubhaft macht. Die Senatorin für Kinder und Bildung kann auf Antrag gestatten, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein drittes Mal am Zulassungsverfahren teilnimmt, wenn hinreichend wahrscheinlich ist, dass sie oder er die geforderten Sprachkenntnisse nachweisen wird.

(6) Über alle mit dem Zulassungsverfahren zusammenhängende Vorgänge sind Niederschriften anzufertigen.

§ 8 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung ist bei der Schule bis zum 1. März eines jeden Jahres einzureichen. Mit dem Antrag ist die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 und 4 nachzuweisen sowie eine Erklärung darüber abzugeben, ob ein Ablehnungsgrund nach § 6 Absatz 3 vorliegt.

(2) Über die Zulassung entscheidet, die Schule. Wenn die nach Absatz 1 erforderlichen Nachweise und die Erklärung noch nicht vorliegen, wird die Zulassung unter der Bedingung ausgesprochen, dass diese spätestens bis sieben Tage nach Beginn der Sommerferien vorgelegt werden.

§ 9 Abschluss, Zeugnis

1) Schülerinnen und Schüler, die das Ziel des Bildungsgangs erreicht haben, erhalten ein Abschlusszeugnis, das den schulischen Teil der Fachhochschulreife mit einschließt.

(2) Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsgang nach mindestens einem Jahr verlassen, erhalten ein Abgangszeugnis, das erworbene berufsbezogene Kompetenzen ausweist.

(3) Form und Inhalt der Zeugnisse legt die Senatorin für Kinder und Bildung fest.

§ 10 Allgemeines

(1) Die Ausbildung schließt mit einer Prüfung ab. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 11 Abnahme der Prüfung

Die Prüfung wird von den öffentlichen Schulen im Lande Bremen, die den Bildungsgang Zweijährige Höhere Handelsschule eingerichtet haben, durchgeführt.

§ 12 Prüfungsausschuss und Teilprüfungsausschüsse

(1) Zur Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder an:

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter,
2. die für den Bildungsgang verantwortliche Abteilungsleiterin oder der für den Bildungsgang verantwortliche Abteilungsleiter oder die für den Bildungsgang verantwortliche Lehrerin oder der für den Bildungsgang verantwortliche Lehrer der Schule,
3. die Fachlehrerinnen oder die Fachlehrer, die in den Prüfungsfächern unterrichtet haben.

Den Vorsitz hat die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm benannte Vertreterin oder ein von ihr oder ihm benannter Vertreter.

(2) Zur Durchführung der Prüfung in den Fächern der mündlichen Prüfung können Teilprüfungsausschüsse gebildet werden. Den Teilprüfungsausschüssen gehören an:

1. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses,
2. eine Fachlehrerin oder ein Fachlehrer, die oder der in dem Prüfungsfach unterrichtet hat und
3. eine weitere Fachlehrerin oder ein weiterer Fachlehrer.

Den Vorsitz hat das Mitglied nach Nummer 1 oder eine von ihm ernannte Vertreterin oder ein von ihm ernannter Vertreter. Die Mitglieder nach Nummer 2 und 3 werden von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Das Gleiche gilt für die Vertreterinnen oder Vertreter der genannten Mitglieder eines Teilprüfungsausschusses im Falle ihrer Verhinderung.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende, anwesend ist. Die Teilprüfungsausschüsse sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des Teilprüfungsausschusses. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder des Teilprüfungsausschusses kann gegen Beschlüsse des Prüfungsausschusses und der Teilprüfungsausschüsse Einspruch einlegen, über den die Senatorin für Kinder und Bildung entscheidet. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

(5) Der Prüfungsausschuss und die Teilprüfungsausschüsse verabreden vor Beginn der Prüfung einheitliche Maßstäbe für die Beurteilung der Prüfungsleistungen.

(6) In Fällen, in denen nichts anderes bestimmt ist, trifft der Prüfungsausschuss die Entscheidungen.

§ 13 Gegenstand, Ort und Termine der Prüfung, Belehrung

- (1) Prüfungsfächer sind alle Unterrichtsfächer des letzten Ausbildungsjahres und alle Lernfelder.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt Ort, Datum und Uhrzeit für alle Teile der Prüfung verbindlich fest und teilt allen Beteiligten unverzüglich Prüfungsort und Termine in geeigneter Form mit. Die Zentrale Prüfung und die Gemeinsame Prüfung finden an den Schulen am selben Tag und zur selben Zeit statt; der Termin für die jeweilige Prüfung wird von der Senatorin für Kinder und Bildung festgelegt.
- (3) Den Prüflingen ist vor Beginn der Prüfung der Text der §§ 27 und 28 bekannt zu geben.

§ 14 Berücksichtigung besonderer Belange von Menschen mit Behinderung

- (1) Im Prüfungsverfahren sind die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung durch Nachteilsausgleiche zu berücksichtigen.
- (2) Der Prüfling hat rechtzeitig vor der Prüfung auf seine Behinderung hinzuweisen, wenn diese im Prüfungsverfahren berücksichtigt werden soll.
- (3) Der Prüfungsausschuss legt in der ersten Prüfungskonferenz fest, durch welche besonderen Maßnahmen die Belange des Menschen mit Behinderung in der Prüfung berücksichtigt werden. Diese Maßnahmen sollen die behinderungsbedingte Benachteiligung ausgleichen, nicht jedoch die Prüfungsanforderungen qualitativ verändern.
- (4) Als geeignete Maßnahmen, kommen eine besondere Organisation und eine besondere Gestaltung der Prüfung sowie die Zulassung spezieller Hilfen in Betracht.

§ 15 Zulassung zur Prüfung

- (1) Zur Prüfung ist zugelassen, wer zu Beginn der Prüfung Schülerin oder Schüler des jeweiligen Bildungsgangs ist.
- (2) Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer ohne Erfolg am Praktikum nach § 5 teilgenommen hat oder in zwei schriftlichen Prüfungsfächern die Vornote „mangelhaft“ oder in einem schriftlichen Prüfungsfach die Vornote „ungenügend“ erhält.
- (3) Die Entscheidung über die Nichtzulassung zur Prüfung wird in der ersten Prüfungskonferenz nach § 19 getroffen und der Schülerin oder dem Schüler schriftlich mitgeteilt.
- (4) Schülerinnen und Schüler, die nicht zur Prüfung zugelassen werden und den Bildungsgang fortsetzen wollen, nehmen ab diesem Zeitpunkt bis zum nächsten Prüfungstermin am Unterricht des darauffolgenden Jahrganges teil, wenn dadurch die Höchstverweildauer nicht überschritten wird.

§ 16 Festlegungen zur schriftlichen Prüfung

- (1) Spätestens zu Beginn des letzten Ausbildungshalbjahres legt die Senatorin für Kinder und Bildung fest, welche beiden Lernfelder dem berufsbezogenen Teil der schriftlichen Prüfung zu Grunde gelegt werden.
- (2) Die Entscheidungen über die Festlegungen zur Prüfung werden den Prüflingen zu Beginn des letzten Ausbildungshalbjahres zur Kenntnis gegeben.

§ 17 Noten

(1) Die Notenfindung im Unterricht und in der Prüfung erfolgt auf der Basis des für berufliche Vollzeit-Bildungsgänge festgelegten Notenschlüssels:

1	2	3	4	5	6
ab 85%	ab 73%	ab 59%	ab 45%	ab 27%	unter 27%
sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend

(2) Auf der Grundlage der Prozentwerte des Notenschlüssels werden die Vornoten, die Noten der Prüfung und die Endnoten gebildet.

(3) Im Abschluss- und Abgangszeugnis erscheinen die Noten der Prüfung und die Endnoten; die Noten richten sich nach der Notenskala der Zeugnisordnung.

§ 18 Vornoten der Prüfungsfächer

(1) Die Vornoten der Prüfungsfächer ergeben sich aus den Leistungen im Bildungsgang in den Fächern und Lernfeldern nach § 13 Absatz 1. Die Leistungen im Unterricht werden auf der Basis des Notenschlüssels nach § 17 Absatz 1 ermittelt.

(2) Auf der Grundlage der prozentualen Bewertungen werden unter Berücksichtigung der Leistungsentwicklung die Vornoten ermittelt.

§ 19 Erste Prüfungskonferenz

(1) Spätestens am dritten Unterrichtstag vor Beginn des ersten Prüfungsteils (schriftliche Prüfung) tritt der Prüfungsausschuss zur Prüfungskonferenz zusammen.

(2) In dieser Prüfungskonferenz beschließt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Fachlehrerinnen und Fachlehrer, die in den Prüfungsfächern unterrichtet haben, die Vornoten der Fächer der schriftlichen Prüfung

(3) Spätestens am zweiten Unterrichtstag vor Beginn des ersten Prüfungsteils werden dem Prüfling die Vornoten der Fächer der schriftlichen Prüfung mitgeteilt.

§ 20 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer

1. Deutsch,
2. Englisch,
3. Mathematik,

und zwei Lernfelder des berufsbezogenen Bereichs.

In den Fächern nach Nummer 1 bis 3 wird eine Zentrale Prüfung durchgeführt. Im berufsbezogenen Bereich findet die Prüfung mit gemeinsam erstellten Prüfungsaufgaben (Gemeinsame Prüfung) statt.

(2) Die Zeit für die Bearbeitung der schriftlichen Prüfungsaufgaben in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik beträgt jeweils mindestens 180 Minuten, höchstens jedoch 240 Minuten. Im berufsbezogenen Bereich beträgt die Zeit 240 Minuten.

(3) Die Vorbereitungen für die Durchführung der Prüfung sind so zu treffen, dass die Prüfungsaufgaben nicht vor der Prüfung bekanntwerden.

- (4) Die Zeit für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben beginnt unmittelbar, nachdem die Prüfungsaufgaben bekannt gegeben und beigelegte Texte gelesen worden sind.
- (5) Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht statt.
- (6) Die Prüfungsarbeiten werden vom Mitglied des Prüfungsausschusses nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 (Fachlehrerin oder Fachlehrer) als Referentin oder Referent beurteilt und benotet. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt für jedes Prüfungsfach eine weitere Fachlehrerin oder einen weiteren Fachlehrer als Korreferentin oder Korreferenten. Diese oder dieser beurteilt und benotet die Prüfungsarbeiten ebenfalls. Stimmen die erteilten Noten nicht überein, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 21 Prüfungsaufgaben für die Zentrale Prüfung und die Gemeinsame Prüfung

- (1) Die von der Senatorin für Kinder und Bildung beauftragten Gremien für die Vorbereitung der zentralen Aufgabenstellungen legen der Senatorin für Kinder und Bildung für jedes Fach zwei gleichwertige Aufgabenvorschläge vor. Zu allen Aufgabenvorschlägen gehören die Angabe der Bearbeitungsdauer und eine Beschreibung der vom Prüfling erwarteten Leistung (Erwartungshorizont) einschließlich der Angabe von Bewertungskriterien. Aus diesen Aufgabenvorschlägen wählt die Senatorin für Kinder und Bildung jeweils eine Prüfungsaufgabe aus.
- (2) Die Prüfungsaufgabe im Fach Deutsch enthält jeweils zwei Aufgaben zur Auswahl durch den Prüfling.
- (3) Die Prüfungsaufgabe im Fach Englisch enthält einen Bezug zum Bildungsgang („Berufliches Fenster“). Dieses „Berufliche Fenster“ wird von Vertreterinnen und Vertretern des Bildungsgangs gestaltet und verantwortet. Alle Aufgaben sind in Anlehnung an das Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen zu gestalten.
- (4) Die Prüfungsaufgabe im Fach Mathematik beinhaltet Aufgaben aus den Lerninhalten des Pflichtbereichs und der Wahlpflichtthemen („Berufliches Fenster“). Dieses „Berufliche Fenster“ wird von Vertreterinnen und Vertretern des Bildungsgangs gestaltet und verantwortet. Die Schule wählt die Aufgaben zur Bearbeitung durch die Prüflinge aus.
- (5) Die Prüfungsaufgabe für den berufsbezogenen Bereich nach § 20 Absatz 1 wird von Vertreterinnen und Vertretern des Bildungsgangs gestaltet und verantwortet.

§ 22 Zweite Prüfungskonferenz

- (1) Spätestens am vierten Unterrichtstag vor Beginn der mündlichen Prüfung tritt der Prüfungsausschuss zur zweiten Prüfungskonferenz zusammen.
- (2) In dieser Prüfungskonferenz beschließt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Fachlehrerinnen und Fachlehrer die Vornoten der übrigen Fächer der Studententafel sowie aufgrund der Vornoten und der Noten der schriftlichen Prüfung,
1. welche Prüflinge von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden müssen, weil sie die Prüfung nicht mehr bestehen können,
 2. in welchen Fächern die übrigen Prüflinge geprüft werden.
- Eine mündliche Prüfung in einem schriftlich geprüften Fach ist anzusetzen, wenn der Prüfling nur dadurch die Prüfung in den Fächern des Prüfungsblocks nach § 24 bestehen kann.
- (3) Für den Fall, dass ein Prüfling in zwei Fächern mündlich geprüft werden soll, muss der Prüfungsausschuss gleichzeitig beschließen, auf welches Fach verzichtet werden soll, falls der Prüfling von seinem Recht auf Zuwahl von einem Fach

Gebrauch macht und dieses Fach nicht bereits zu den vom Prüfungsausschuss beschlossenen Fächern gehört.

(4) Der Prüfungsausschuss beschließt in dieser Prüfungskonferenz, für welche Fächer der mündlichen Prüfung Teilprüfungsausschüsse eingesetzt werden.

(5) Spätestens am dritten Unterrichtstag vor Beginn der mündlichen Prüfung werden dem Prüfling mitgeteilt:

1. die Vornoten der Fächer der mündlichen Prüfung,
2. die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung,
3. die Fächer für die mündliche Prüfung, soweit nicht auf die mündliche Prüfung verzichtet wird,
4. gegebenenfalls, dass er von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen worden ist, weil er die Prüfung nicht mehr bestehen kann.

§ 23 Mündliche Prüfung

(1) Fächer der mündlichen Prüfung können mit Ausnahme des Faches Sport alle Unterrichtsfächer des letzten Ausbildungsjahres und alle Lernfelder sein. Ein Prüfling darf einschließlich der zugewählten Fächer höchstens in zwei Fächern mündlich geprüft werden.

(2) Prüferin oder Prüfer ist die Fachlehrerin oder der Fachlehrer, die oder der zuletzt den Unterricht im Prüfungsfach erteilt hat oder bei deren oder dessen Verhinderung, eine von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmende Vertreterin oder ein zu bestimmender Vertreter. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Teilprüfungsausschusses sowie die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses haben das Recht, zur Klärung der Prüfungsleistung selbst Fragen zu stellen und Fragen anderer Ausschussmitglieder zuzulassen.

(3) Jeder Prüfling hat das Recht, sich in einem Fach seiner Wahl mündlich prüfen zu lassen. Er teilt das gewählte Fach spätestens am Tag nach der Bekanntgabe der Ergebnisse nach § 22 Absatz 5 schriftlich der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit. Die einmal getroffene Wahl kann nicht geändert werden.

(4) Beim Prüfungsgespräch der mündlichen Prüfung können bis zu zwei Schülerinnen oder Schüler des Bildungsgangs der jeweiligen Schule anwesend sein, die nicht selbst in dem betreffenden Fach geprüft werden. Während der Beratung und der Beschlussfassung dürfen Schülerinnen und Schüler nicht anwesend sein. Die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler ist nicht zulässig, wenn ein Prüfling sich dagegen ausspricht oder der Prüfungsausschuss oder der Teilprüfungsausschuss dies aufgrund eines begründeten Antrags eines seiner Mitglieder beschließt.

(5) Der Prüfling erhält für jede Einzelprüfung eine schriftlich formulierte Aufgabe, in der auch die zugelassenen Hilfsmittel genannt werden. Die Vorbereitungszeit beträgt in der Regel 20 Minuten. Sie kann verkürzt werden, wenn der Prüfling erklärt, dass er seine Vorbereitungen abgeschlossen hat.

(6) Die Vorbereitung findet unter Aufsicht in einem gesonderten Raum statt. Während der Vorbereitungszeit kann sich der Prüfling Aufzeichnungen machen, die zu den Prüfungsakten zu nehmen sind.

(7) Dem Prüfling muss zunächst die selbständige Lösung der Aufgabe in einer zusammenhängenden Darstellung ermöglicht werden. Daran soll sich ein Prüfungsgespräch anschließen, das sich auch auf größere fachliche Zusammenhänge erstreckt. Im Prüfungsverlauf soll deutlich werden, inwieweit der Prüfling die Aufgabe selbstständig zu lösen und auf Hinweise und Fragen einzugehen vermag. Der Prüfling kann seine in der Vorbereitungszeit gemachten

Aufzeichnungen, die im Übrigen nicht Gegenstand der Prüfung sind, zu Hilfe nehmen.

(8) Das Prüfungsgespräch dauert, für jeden Prüfling in jedem Prüfungsfach in der Regel 15 Minuten. Das Prüfungsgespräch kann kürzer sein, wenn die gestellten Aufgaben vor Ablauf dieser Zeit gelöst sind, oder wenn der Prüfling auf ausdrückliche Nachfrage durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu Protokoll gibt, nicht länger geprüft werden zu wollen.

(9) Der Prüfungsausschuss oder der Teilprüfungsausschuss setzt auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers die Note in den einzelnen Prüfungsfächern fest

(10) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Prüfling die Noten der Fächer der mündlichen Prüfung in geeigneter Form bekannt. Auf Verlangen des Prüflings sind ihm die wesentlichen Gründe, mit denen der Prüfungsausschuss oder der Teilprüfungsausschuss zu einer bestimmten Bewertung gelangt ist, bekannt zu geben.

§ 24 Ergebnis in den Fächern des Prüfungsblocks

(1) Der Prüfungsblock umfasst die vier Fächer der schriftlichen Prüfung nach § 20 Absatz 1. Die Leistungen in den Fächern des Prüfungsblocks ergeben sich aus den Ergebnissen der schriftlichen Prüfung und den Ergebnissen der in diesen Fächern durchgeführten mündlichen Prüfungen; dabei werden die Noten der schriftlichen Prüfung mit zwei Dritteln und die Noten der mündlichen Prüfung mit einem Drittel gewichtet.

(2) Die Prüfung in den Fächern des Prüfungsblocks ist nicht bestanden, wenn

1. die Bewertung der Leistungen in der Prüfung in einem Fach „ungenügend“ lautet oder
2. die Bewertung der Leistungen in der Prüfung in mehr als zwei Fächern „mangelhaft“ lautet oder
3. die Bewertung der Leistungen in der Prüfung in zwei Fächern „mangelhaft“ lautet und ein Ausgleich für jedes Fach nicht gegeben ist; ein Ausgleich ist nur gegeben, wenn die Bewertung in zwei anderen Fächern des Prüfungsblocks mindestens „befriedigend“ lautet.

In allen anderen Fällen ist die Prüfung in den Fächern des Prüfungsblocks bestanden.

§ 25 Dritte Prüfungskonferenz, Ergebnis der Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt in der dritten Prüfungskonferenz die Endnoten für die einzelnen Fächer und das Ergebnis der Prüfung. Die Endnoten ergeben sich aus den Vornoten, den Noten der schriftlichen Prüfung und den Noten der mündlichen Prüfung; dabei werden die Vornoten mit zwei Dritteln und die Noten der Prüfung mit einem Drittel und die Noten der Prüfung mit einem Drittel gewichtet. Die Vornote für die berufsbezogene Prüfung wird aus allen Lernfeldern gewichtet nach Stundenanteilen ermittelt.

(2) Das Ergebnis der Prüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Prüfung in den Fächern des Prüfungsblocks nach § 24 nicht bestanden ist, oder
2. die Endnote in einem Fach „ungenügend“ lautet: oder
3. die Endnote in mehr als einem Fach „mangelhaft“ lautet oder
4. die Endnote in einem Fach „mangelhaft“ lautet und ein Ausgleich nicht gegeben ist.

Ein Ausgleich ist nur gegeben, wenn die Endnote in einem anderen Fach mindestens „befriedigend“ lautet. Zum Ausgleich können nur solche Fächer herangezogen werden, die laut Stundentafel mindestens den gleichen Stundenumfang wie das jeweils auszugleichende Fach haben. Dabei sind alle Fächer gleichgestellt, für die laut Stundentafel 120 oder mehr Jahresunterrichtsstunden vorgesehen sind. In allen anderen Fällen ist die Prüfung bestanden.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Prüfling im Anschluss an die Prüfungskonferenz die Endnoten der Fächer der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sowie das Ergebnis der Prüfung bekannt.

(5) Hat der Prüfling die Prüfung bestanden, erhält er ein Abschlusszeugnis mit einem Vermerk über den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife mit der Angabe der errechneten Durchschnittsnote. Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden und verlässt er die Schule, erhält er ein Abgangszeugnis. Form und Inhalt der Zeugnisse legt die Senatorin für Kinder und Bildung fest.

§ 26 Wiederholung der Prüfung

(1) Ein Prüfling, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen, wenn dadurch die Höchstverweildauer nicht überschritten wird. Die Senatorin für Kinder und Bildung kann auf Antrag eine zweite Wiederholung der Prüfung gestatten, wenn ihr Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist.

(2) Die Wiederholung findet im Rahmen der nächstfolgenden Prüfung statt. Über Ausnahmen entscheidet die Senatorin für Kinder und Bildung.

§ 27 Täuschung und Behinderung

(1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären. In leichteren Fällen ist die betroffene Teilleistung für nicht bestanden zu erklären und mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.

(2) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die gesamte Prüfung ist dann für nicht bestanden zu erklären.

(3) Der Prüfling hat das Recht, solange weiter an der Prüfung teilzunehmen, bis der Prüfungsausschuss, der unverzüglich einzuberufen ist, die notwendigen Entscheidungen nach Absatz 1 oder 2 getroffen hat. Vor seiner Entscheidung hat der Prüfungsausschuss den Prüfling anzuhören.

§ 28 Versäumnis

(1) Wer wegen Erkrankung oder aus anderen wichtigen Gründen einen Prüfungsteil versäumt, muss unverzüglich ein ärztliches Attest vorlegen beziehungsweise nachweisen, dass er das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Gegebenenfalls bestimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für ihn einen neuen Termin.

(2) Versäumt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen einen Prüfungstermin, sind die nicht erbrachten Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ zu bewerten. In leichteren Fällen ist die betroffene Prüfungsleistung zu wiederholen. Versäumt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen mehr als einen Prüfungstermin, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

(3) In den Prüfungen der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik, in denen die Aufgabenstellung durch die Senatorin für Kinder und Bildung erfolgt, legt die

Senatorin für Kinder und Bildung in Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Satz 2 einen zweiten Prüfungstermin fest. In Fällen, in denen der Prüfling aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen diesen Termin erneut versäumt, und in Prüfungsfächern in denen die Aufgabenstellung durch die Fachlehrerin oder den Fachlehrer erfolgt, setzt die Prüfungskommission einen neuen Termin fest. Für eine schriftliche Prüfung mit der Aufgabenstellung durch die Fachlehrerin oder dem Fachlehrer kann ein nicht gewählter Aufgabenvorschlag gestellt werden, wenn er von der Fachaufsicht genehmigt wurde.

§ 29 Niederschriften

(1) Über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Beratungen und Prüfungsvorgänge werden Niederschriften angefertigt.

(2) Die Niederschriften sind von der Protokollführerin oder vom Protokollführer und von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des Teilprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung führt die aufsichtführende Lehrerin oder der aufsichtführende Lehrer. Sie soll insbesondere enthalten:

1. den Sitzplan der Prüflinge,
2. die Namen der aufsichtführenden Lehrerinnen und Lehrer und die jeweiligen Aufsichtszeiten,
3. den Beginn der Aufgabenstellung und der Arbeitszeit,
4. den letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe der Arbeit,
5. die Zeiten, zu denen einzelne Prüflinge den Raum verlassen und zurückkehren,
6. die Zeiten, zu denen die Prüflinge ihre Arbeiten abgeben,
7. besondere Vorkommnisse.

(4) Die Niederschrift über die mündliche Prüfung soll die Aufgabenstellung sowie die Leistungen des Prüflings erkennen lassen. Die Dauer der Prüfung, die Gründe für eine Verkürzung der Regelprüfungszeit sowie das Abstimmungsergebnis über die Note sind, mit aufzunehmen. Sind dem Prüfling nach § 23 Absatz 10 die Gründe für eine Bewertung mitgeteilt worden, ist dies auch in die Niederschrift aufzunehmen.

(5) Den Niederschriften ist eine Liste beizufügen, die die Vornoten, die Noten für die schriftlichen und die mündlichen Prüfungsleistungen, die Endnoten sowie das Gesamtergebnis enthält. Dabei sind auch die prozentualen Bewertungen der Leistungen zu dokumentieren.

§ 30 Nachweis des berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife und Zuerkennung der Fachhochschulreife

1) Der Nachweis über den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife wird mit dem Bestehen der Prüfung der Zweijährigen Höheren Handelsschule erbracht.

Der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife kann nachgewiesen werden durch

1. den Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung,
2. den Abschluss einer Ausbildung in einem Beamtenverhältnis,
3. den Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach Landesrecht mit staatlicher Abschlussprüfung,
4. eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten oder

gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung oder

5. ein in einem Ausbildungsbetrieb durchgeführtes mindestens halbjähriges ununterbrochenes in Bezug auf den besuchten Bildungsgang einschlägiges, vor dem Beginn vom Praktikantenamt anerkanntes Praktikum in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung

(2) Das Praktikantenamt prüft, in welchem Umfang die Praktika nach § 5 angerechnet werden können.

(3) Die Bescheinigung über die Zuerkennung der Fachhochschulreife wird vom Praktikantenamt der Fachoberschulen der Stadtgemeinde Bremen oder vom Praktikantenamt der Fachoberschulen der Stadtgemeinde Bremerhaven ausgestellt. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Standort der Zweijährigen Höheren Handelsschule, an der der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben wurde. Form und Inhalt der Bescheinigung legt die Senatorin für Kinder und Bildung fest.

§ 31 Übergangsbestimmung

Auf Bildungsgänge, die vor dem 1. August 2019 begonnen haben, ist die Verordnung in der bis zum 31. Juli 2019 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

§ 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zweijährige Höhere Handelsschule vom 18. September 2009 (Brem.GBl. 2009, 321 223-k-7), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2016 (Brem.GBl. S. 1001) außer Kraft.

**Anlage
zu § 4 Absatz 1**

Studentafel für die Zweijährige Höhere Handelsschule

Fächer	Unterrichtsstunden pro Jahr	
	1.	2.
Ausbildungsjahr		
<i>Pflichtbereich</i>		
Allgemeinbildender Lernbereich		
Deutsch	160	160
Politik	80	80
Englisch	120	120
Mathematik	160	160
Naturwissenschaft		80
Sport	80	80
	600	680
Beruflicher Lernbereich		
Ein Unternehmen gründen	120	
Betriebliche Praxis erkunden und reflektieren	120	
Beschaffungsprozesse planen, durchführen, wertmäßig erfassen und analysieren	120	
Betriebliche Leistungen kundenorientiert erstellen und dokumentieren	120	
Absatzprozesse und marktorientierte Absatzentscheidungen planen, durchführen, wertmäßig erfassen und überprüfen		160
Personalwirtschaftliche Aufgaben planen, durchführen und analysieren		120
Ein Projekt planen, durchführen und auswerten		80
Ein Unternehmen nachhaltig führen		80
	480	440
<i>Wahlpflichtbereich</i>		
Zweite Fremdsprache und andere schulische Angebote	120	120
	120	200
Gesamtstunden Schülerinnen und Schüler	1200	1240
Gesamtstunden Lehrerinnen und Lehrer	1200	1240
Teilung	120	120

Neufassung der Verordnung über die Zweijährige Höhere Handelsschule

Aktuell geltender Verordnungstext	Neufassungsvorschlag	Anmerkungen Referat 22, SKB
<p>§ 1 Aufgaben und Ziele</p> <p>Die Zweijährige Höhere Handelsschule hat das Ziel, auf die Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen des Berufsbereichs Wirtschaft und Verwaltung vorzubereiten. Ausgehend, von den Zulassungsvoraussetzungen sollen in handlungsorientierten Unterrichtssituationen Fachkompetenzen, Methoden-, Human- und Sozialkompetenzen gefördert werden. Der erfolgreiche Abschluss des Bildungsganges schließt den schulischen Teil der Fachhochschulreife ein. Der Unterricht soll daher die für ein Fachhochschulstudium erforderlichen Fach- und Methodenkompetenzen auf der Basis beruflicher Erfahrungen und Erkenntnisse vermitteln.</p>	<p>§ 1 Aufgaben und Ziele</p> <p>Die Zweijährige Höhere Handelsschule zielt mit ihrem Angebot einer beruflichen Grundbildung auf die Vorbereitung einer dualen Berufsausbildung im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung. Der Bildungsgang schließt mit der Prüfung zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife ab. Die Zweijährige Höhere Handelsschule vermittelt daher sowohl erste berufliche Handlungskompetenzen als auch die für ein Hochschulstudium erforderlichen Selbst- und Methodenkompetenzen.</p>	
<p>§ 2 Unterrichtsgrundsätze</p> <p>Zielsetzung der Zweijährigen Höheren Handelsschule ist es, junge Menschen zum selbstständigen Planen, Durchführen und Beurteilen von Arbeitsaufgaben zu befähigen. Die für den Unterricht zu formulierenden Ziele aller Lernbereiche sind im Hinblick auf den Berufsbezug der Theoriefächer und auf die Ganzheitlichkeit des Unterrichts aufeinander zu beziehen. Die Unterrichtsgestaltung soll von arbeitsprozessrelevanten Bezügen ausgehen. Es geht nicht um Vollständigkeit im Sinne fachwissenschaftlicher Traditionen, sondern um exemplarische Auswahl sowie um Vermittlung von Überblick und Systematik als Voraussetzung für eigenständiges Lernen und das Den-</p>	<p>§ 2 Unterrichtsgrundsätze</p> <p>Der berufsbezogene Unterricht in der Zweijährigen Höheren Handelsschule folgt dem didaktischen Konzept der Lernfelder. Die Schülerinnen und Schüler sollen in den Lernfeldern Kompetenzen aus den Rahmenlehrplänen der Ausbildungsverordnungen einschlägiger Berufe erwerben. Die Lernfelder finden ihre unterrichtliche Umsetzung in Lernsituationen, die sich an beruflichen Handlungssituationen und Geschäftsprozessen orientieren. Die Schülerinnen und Schüler erfahren dabei die Projektmethode durch praktische Anwendung. Der Unterricht zielt auf das Erlernen selbstständigen Arbeitens ab.</p>	<p><u>Ref. 22_SKB:</u></p> <p>Formulierung in Anlehnung an die FOS VO sowie die VO über die EbvBFS</p> <p>Formulierung in Anlehnung an ÄVO BFS Assistenten.</p>

<p>ken in Zusammenhängen. Dabei werden zentrale Elemente wissenschaftspropädeutischen Arbeitens vermittelt. Besondere Beachtung gilt ganzheitlichen, handlungsorientierten Unterrichtsformen in Form fächerübergreifender Projekte, in die Fächer des beruflichen Lernbereichs und des Wahlpflichtbereichs einbezogen werden.</p>		
<p>§ 3 Dauer und Organisation der Ausbildung (1) Die Ausbildung dauert zwei Jahre. Der Unterricht umfasst einen allgemeinbildenden und einen beruflichen Lernbereich sowie einen Wahlpflichtbereich.</p>	<p>§ 3 Dauer und Organisation der Ausbildung Die Ausbildung dauert zwei Jahre. Der Unterricht umfasst einen allgemeinbildenden und einen berufsbezogenen Lernbereich und betriebliche Praktika.</p>	<p>Über die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit eines Wahlpflichtbereiches wurde mit den betroffenen Schulen diskutiert, mit dem Ergebnis, dass dies nicht erforderlich sei.</p> <p><i>Die Regelung über die Höchststundendauer von drei Jahren im BG wird in die Versetzungsordnung aufgenommen. (22-12)</i></p>
<p>§ 4 Unterrichtsfächer und Stundentafeln Die Unterrichtsfächer, ihre Zuordnung zu den Lernbereichen und die Zahl der Unterrichtsstunden je Lernbereich ergeben sich aus der Stundentafel der Anlage.</p>	<p>§ 4 Unterrichtsfächer, Lernfelder und Stundentafeln Die Unterrichtsfächer und Lernfelder und die Zahl der Unterrichtsstunden je Lernbereich ergeben sich aus der Rahmenstundentafel der Anlage.</p>	
	<p>§ 5 Praktika (1) Als Teil der schulischen Ausbildung wird ein Praktikum in geeigneten Betrieben oder Einrichtungen (Praktikumsstellen) durchgeführt. Die Schülerinnen und Schüler unterliegen während der Dauer des Praktikums denselben gesetzlichen Bestimmungen über Unfall- und Haftpflichtversicherung, die für die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen gelten.</p> <p>(2) Das Praktikum soll mindestens vier Wochen dauern; davon sollen höchstens drei Wochen während der Unterrichtszeit stattfinden. Das Praktikum kann unter Einhaltung des zeitlichen Umfangs statt in Blockform auch in anderen Organisationsformen</p>	<p><u>Ref. 22_SKB:</u> Anpassung an Pilottext/VO EbvBFS In einer Vorabstimmung mit den Schulen wurde der Charakter und Umfang der Praktika intensiv erörtert. Dabei war eine Frage, ob die Praktika auf Grund der curricularen Einbindung in den berufsbezogenen Unterricht besser als „praktischer Ausbildungsabschnitt“ bezeichnet werden sollten.</p>
		<p>Vorabstimmung mit Schulen: max. drei Wochen in der Unterrichtszeit</p>

	durchgeführt werden. Über die Dauer des Praktikums, über die Möglichkeit einer Verlängerung und über die Organisationsform entscheidet die Schule.	
	(3) Das Praktikum findet für alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse zur gleichen Zeit statt. Es soll spätestens im ersten Ausbildungsjahr abgeschlossen sein.	
	(4) Die Ziele und der Ablauf des Praktikums sowie die Aufgaben der Schülerin oder des Schülers werden zwischen Schule und Praktikumsstelle abgestimmt. Während des Praktikums wird die Schülerin oder der Schüler durch die in der Klasse unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer betreut.	
	(5) Am Ende des Praktikums wird von der Praktikumsstelle eine schriftliche Beurteilung abgegeben. Sie soll Angaben über den Beurteilungszeitraum, die erworbenen Kompetenzen, die erbrachten Leistungen und die Fehlzeiten enthalten. Die Bewertung wird durch die Schule auf der Grundlage der Beurteilung der Praktikumsstelle sowie der betreuenden Lehrerin oder des betreuenden Lehrers vorgenommen und lautet „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“. Das Praktikum kann nur dann als „mit Erfolg teilgenommen“ gewertet werden, wenn die Schülerin oder der Schüler mindestens 75 vom Hundert der Praktikumszeit abgeleistet hat; sie ist Voraussetzung für das Erreichen des Ausbildungszieles. Über Aussagen zur Dauer der Teilnahme am Praktikum entscheidet die Schule.	
§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung (1) Voraussetzung für die Zulassung ist 1. Der Mittlere Schulabschluss	§ 6 Voraussetzungen für die Zulassung (1) Voraussetzung für die Zulassung ist 1. Der Mittlere Schulabschluss mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,3 in den Prüfungsleistungen der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik. Sind	Mit dieser Regelung wird einerseits der Abstand zur Zugangsberechtigung zur GYO gewahrt und andererseits eine stärkere Verlässlichkeit hinsichtlich der Eingangskompetenzen der SuS gegeben. Zudem

<p>a) mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,3 in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik oder</p> <p>b) einer Schule mit Fachleistungsdifferenzierung in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik, der auf dem erweiterten Anforderungsniveau je Fach mindestens mit der Note ‚ausreichend‘, auf dem grundlegenden Anforderungsniveau je Fach mindestens mit der Note ‚befriedigend‘ erworben wurde und</p> <p>2. die Teilnahme an einem Beratungsgespräch.</p>	<p>im berechtigenden Zeugnis keine Prüfungsleistungen ausgewiesen, ist eine Bescheinigung der Prüfungsleistungen vorzulegen.</p> <p>2. Die Teilnahme an einem Beratungsgespräch mit einer der aufnehmenden Schulen.</p>	<p>wird die Bearbeitung der Zulassung für die aufnehmende Schule erleichtert.</p> <p>Von den Schulen wurde im Vorfeld diskutiert, ob zwei der drei Fächer auf E-Niveau ausgewiesen sein sollen. Damit würde allerdings die Anzahl bewerbungsfähiger SuS eingeschränkt</p> <p><u>SKB, 22-2:</u></p> <p>§ 16 Sek 1 Verordnung: „(1) Der Mittlere Schulabschluss wird am Ende der Jahrgangsstufe 10 erworben, wenn folgende Leistungen erbracht sind: 1. Teilnahme in zwei Fächern am Unterricht mit erweiterten Anforderungen mit mindestens ausreichenden Leistungen, 2. mindestens befriedigende Leistungen in den Fächern mit grundlegenden Anforderungen.“</p> <p>Danach werden SuS zugelassen, die in zwei Fächern auf G-Niveau unterrichtet wurden.</p> <p><u>Zu § 6 Abs. 1 Nr. 3:</u> In der Diskussion mit den Schulen im Vorfeld wurde einvernehmlich die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit einer Beratung im Vorfeld gesehen. Kein klares Ergebnis gab es hinsichtlich der Frage, ob die Beratung durch die Schulen selbst oder durch die ZBB erfolgen soll.</p> <p>Vorschlag 22-2: die Schulen</p>
<p>(2) In besonderen Fällen kann die Senatorin für Kinder und Bildung eine Bewerberin oder einen Bewerber unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der Schule abweichend von den Zulassungsvoraussetzungen des Absatzes 1 und des Absatzes 4 Satz 2 zulassen.</p>	<p>(2) Aus besonderen Gründen, die in der Person der Schülerin oder des Schülers liegen, kann die Senatorin für Kinder und Bildung eine Bewerberin oder einen Bewerber unter Berücksichtigung einer Stellung-</p>	<p><u>SKB, 22-14:</u> Anpassung an Pilottext</p>

	<p>nahme der Schule abweichend von den Zulassungsvoraussetzungen des Absatzes 1 und des Absatzes 4 Satz 2 zulassen.</p>	
<p>(3) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits einen Abschluss besitzen, der in diesem Bildungsgang vermittelt wird, oder die die jeweilige Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden haben, werden nicht zugelassen.</p>	<p>(3) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits einen Abschluss besitzen, der in diesem Bildungsgang vermittelt wird, oder die die jeweilige Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden haben, werden nicht zugelassen.</p>	
<p>4) Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache, die nicht über einen an einer deutschen Schule erworbenen berechtigenden Abschluss nach Absatz 1 verfügen, müssen ausreichende deutsche und englische Sprachkenntnisse nachweisen. Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache, die anstelle der Note in der berechnenden Zeugnise der Fremdsprache Englisch im berechnenden Zeugnis einer deutschen Schule die Note in der Herkunftssprache erhalten haben, müssen ausreichende englische Sprachkenntnisse nachweisen. Der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Zulassungsverfahren nach § 6 erbracht. Ausreichende englische Sprachkenntnisse werden durch das Bestehen einer Prüfung zum Erwerb eines Fremdsprachenzertifikats an beruflichen Schulen auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz nachgewiesen. Dabei wird der Nachweis für Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erbracht.</p>	<p>4) Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache, die nicht über einen an einer deutschen Schule erworbenen berechtigenden Abschluss nach Absatz 1 verfügen, müssen ausreichende deutsche und englische Sprachkenntnisse nachweisen. Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache, die anstelle der Note in der Fremdsprache Englisch im berechnenden Zeugnis einer deutschen Schule die Note in der Herkunftssprache erhalten haben, müssen ausreichende englische Sprachkenntnisse nachweisen. Der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Zulassungsverfahren nach § 7 erbracht. Ausreichende englische Sprachkenntnisse werden durch das Bestehen einer Prüfung zum Erwerb eines Fremdsprachenzertifikats an beruflichen Schulen auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz nachgewiesen. Dabei wird der Nachweis für die Zulassung auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erbracht.</p>	
<p>§ 6 Verfahren zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache</p> <p>(1) Die Senatorin für Kinder und Bildung bestimmt, an welchen Schulen ein Zulassungsverfahren für Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache</p>	<p>§ 7 Verfahren zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache</p> <p>(1) Die Senatorin für Kinder und Bildung bestimmt, an welchen Schulen ein Zulassungsverfahren für Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache</p>	

<p>durchgeführt wird und setzt den Zulassungsausschuss ein. Der Zulassungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und zwei Fachlehrerinnen oder Fachlehrern für Deutsch. Das Zulassungsverfahren wird unverzüglich nach dem in § 7 Absatz 1 bestimmten Termin durchgeführt</p>	<p>berinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache durchgeführt wird und setzt den Zulassungsausschuss ein. Der Zulassungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und zwei Fachlehrerinnen oder Fachlehrern für Deutsch. Das Zulassungsverfahren wird unverzüglich nach dem in § 8 Absatz 1 bestimmten Termin durchgeführt.</p>	
<p>(2) Die Kenntnisse in der deutschen Sprache werden durch die schriftliche Nacherzählung eines Textes und ein Gespräch überprüft. Die Zeit für die Anfertigung der Nacherzählung beträgt 90 Minuten. Das Gespräch wird vor dem Zulassungsausschuss geführt; es dauert in der Regel 10 Minuten. Die schriftliche Nacherzählung und das Gespräch müssen erkennen lassen, dass die Bewerberin oder der Bewerber in der Lage sein wird, dem Unterricht, in dem angestrebten Bildungsgang zu folgen.</p>	<p>(2) Die Kenntnisse in der deutschen Sprache werden durch eine Feststellungsprüfung, die aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil besteht, nachgewiesen. Beide Prüfungsteile können an einem Tag stattfinden. Die Zeit für den schriftlichen Teil beträgt mindestens 60 und höchstens 90 Minuten, für den mündlichen Teil mindestens 15 und höchstens 20 Minuten. Die Sprachfeststellungsprüfung muss mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.</p>	<p>SKB. 22-14: Anpassung an Pilottext</p>
<p>(3) Die schriftliche Arbeit ist von beiden Fachlehrerinnen oder Fachlehrern zu beurteilen. Kommt nur eine oder einer der beiden Fachlehrerinnen oder Fachlehrer zu der Überzeugung, dass mit der Arbeit ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen sind, entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende.</p>	<p>(3) Die schriftliche Arbeit ist von beiden Fachlehrerinnen oder Fachlehrern zu beurteilen. Kommt nur eine oder einer der beiden Fachlehrerinnen oder Fachlehrer zu der Überzeugung, dass mit der Arbeit ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen sind, entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende.</p>	
<p>(4) Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und des Gesprächs stellt der Zulassungsausschuss fest, ob die Bewerberin oder der Bewerber zugelassen werden kann.</p>	<p>(4) Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und des Gesprächs stellt der Zulassungsausschuss fest, ob die Bewerberin oder der Bewerber zugelassen werden kann.</p>	
<p>(5) Die Bewerberin oder der Bewerber kann ein zweites Mal am Zulassungsverfahren teilnehmen, wenn sie oder er eine ausreichende Vorbereitung glaubhaft macht. Die Senatorin für Kinder und Bildung kann auf Antrag gestatten, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein drittes Mal am Zulassungsverfahren teilnimmt, wenn hinreichend wahrscheinlich ist, dass sie oder er die geforderten Sprachkenntnisse nachweisen wird.</p>	<p>(5) Die Bewerberin oder der Bewerber kann ein zweites Mal am Zulassungsverfahren teilnehmen, wenn sie oder er eine ausreichende Vorbereitung glaubhaft macht. Die Senatorin für Kinder und Bildung kann auf Antrag gestatten, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein drittes Mal am Zulassungsverfahren teilnimmt, wenn hinreichend wahrscheinlich ist, dass sie</p>	

		oder er die geforderten Sprachkenntnisse nachweisen wird.	
(6) Über alle mit dem Zulassungsverfahren zusammenhängende Vorgänge sind Niederschriften anzufertigen.	(6) Über alle mit dem Zulassungsverfahren zusammenhängende Vorgänge sind Niederschriften anzufertigen.		
<p>§ 7 Zulassung</p> <p>(1) Der Antrag auf Zulassung ist bei der Schule bis zum 1. März eines jeden Jahres einzureichen. Mit dem Antrag ist die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 Absatz 1 und 4 nachzuweisen sowie eine Erklärung darüber abzugeben, ob ein Ablehnungsgrund nach § 5 Absatz 3 vorliegt.</p> <p>(2) Über die Zulassung entscheidet, die Schule. Wenn die nach Absatz 1 erforderlichen Nachweise und die Erklärung noch nicht vorliegen, wird die Zulassung unter der Bedingung ausgesprochen, dass diese spätestens zum Beginn des Unterrichts vorgelegt werden.</p>	<p>§ 8 Zulassung</p> <p>(1) Der Antrag auf Zulassung ist bei der Schule bis zum 1. März eines jeden Jahres einzureichen. Mit dem Antrag ist die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 und 4 nachzuweisen sowie eine Erklärung darüber abzugeben, ob ein Ablehnungsgrund nach § 6 Absatz 3 vorliegt.</p> <p>(2) Über die Zulassung entscheidet, die Schule. Wenn die nach Absatz 1 erforderlichen Nachweise und die Erklärung noch nicht vorliegen, wird die Zulassung unter der Bedingung ausgesprochen, dass diese spätestens bis sieben Tage nach Beginn der Sommerferien vorgelegt werden.</p>		
		<p>§ 9 Abschluss, Zeugnis</p> <p>1) Schülerinnen und Schüler, die das Ziel des Bildungsgangs erreicht haben, erhalten ein Abschlusszeugnis, das den schulischen Teil der Fachhochschulreife mit einschließt.</p> <p>(2) Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsgang nach mindestens einem Jahr verlassen, erhalten ein Abgangszeugnis, das erworbene berufsbezogene Kompetenzen ausweist.</p>	<p>Ref. 22, SKB: Qualifizierendes Abgangszeugnis für SuS, die in Ausbildung wechseln Mit Frau Rösler geklärt, Rechtsgrundlage § 17 Zeugnis-VO.</p>

	<p>(3) Form und Inhalt der Zeugnisse legt die Senatorin für Kinder und Bildung fest.</p>	
<p>§ 8 Allgemeines (1) Die Ausbildung schließt mit einer Prüfung ab. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; eine Projektprüfung kann Teil der Prüfung sein.</p> <p>(2) Die schriftliche Prüfung wird als Prüfung mit zentral vorgegebenen Prüfungsaufgaben (Zentrale Prüfung) oder mit gemeinsam erstellten. Prüfungsaufgaben (Gemeinsame Prüfung) gestaltet. Auf die mündliche Prüfung kann in den Fächern verzichtet werden, in denen sie zur Ermittlung der Endnote nicht mehr erforderlich ist.</p>	<p>§ 10 Allgemeines (1) Die Ausbildung schließt mit einer Prüfung ab. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.</p>	<p>Um Redundanz zu vermeiden in § 21 übernommen.</p>
<p>§ 9 Abnahme der Prüfung Die Prüfung wird von den öffentlichen Schulen im Lande Bremen, die einen Bildungsgang Zweijährige Höhere Handelsschule eingerichtet haben, durchgeführt.</p>	<p>§ 11 Abnahme der Prüfung Die Prüfung wird von den öffentlichen Schulen im Lande Bremen, die den Bildungsgang Zweijährige Höhere Handelsschule eingerichtet haben, durchgeführt.</p>	
<p>§ 10 Prüfungsausschuss und Teilprüfungsausschüsse (1) Zur Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Schulleiterin oder der Schulleiter, 2. die für den Bildungsgang verantwortliche Abteilungsleiterin oder der für den Bildungsgang verantwortliche Abteilungsleiter oder die für den Bildungsgang verantwortliche Lehrerin oder der für den Bildungsgang verantwortliche Lehrer der Schule, 3. die Fachlehrerinnen oder die Fachlehrer, die in den Prüfungsfächern unterrichtet haben. 	<p>§ 12 Prüfungsausschuss und Teilprüfungsausschüsse (1) Zur Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Schulleiterin oder der Schulleiter, 2. die für den Bildungsgang verantwortliche Abteilungsleiterin oder der für den Bildungsgang verantwortliche Abteilungsleiter oder die für den Bildungsgang verantwortliche Lehrerin oder der für den Bildungsgang verantwortliche Lehrer der Schule, 3. die Fachlehrerinnen oder die Fachlehrer, die in den Prüfungsfächern unterrichtet haben. 	

<p>Den Vorsitz hat die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm benannte Vertreterin oder ein von ihr oder ihm benannter Vertreter.</p>	<p>Den Vorsitz hat die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm benannte Vertreterin oder ein von ihr oder ihm benannter Vertreter.</p>	
<p>(2) Zur Durchführung der Prüfung in den Fächern der mündlichen Prüfung können Teilprüfungsausschüsse gebildet werden. Teilprüfungsausschüsse können außerdem zur Durchführung der Kolloquien nach § 19 Absatz 6 gebildet werden. Den Teilprüfungsausschüssen gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, 2. eine Fachlehrerin oder ein Fachlehrer, die oder der in dem Prüfungsfach unterrichtet hat und 3. eine weitere Fachlehrerin oder ein. weiterer Fachlehrer. <p>Den Vorsitz hat das Mitglied nach Nummer 1 oder von ihm ernannte Vertreterin oder ein von ihm ernannter Vertreter. Die Mitglieder nach Nummer 2 und 3 werden von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Das Gleiche gilt für die Vertreterinnen oder Vertreter der genannten Mitglieder eines Teilprüfungsausschusses im Falle ihrer Verhinderung.</p>	<p>(2) Zur Durchführung der Prüfung in den Fächern der mündlichen Prüfung können Teilprüfungsausschüsse gebildet werden. Den Teilprüfungsausschüssen gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, 2. eine Fachlehrerin oder ein Fachlehrer, die oder der in dem Prüfungsfach unterrichtet hat und 3. eine weitere Fachlehrerin oder ein. weiterer Fachlehrer. <p>Den Vorsitz hat das Mitglied nach Nummer 1 oder eine von ihm ernannte Vertreterin oder ein von ihm ernannter Vertreter. Die Mitglieder nach Nummer 2 und 3 werden von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Das Gleiche gilt für die Vertreterinnen oder Vertreter der genannten Mitglieder eines Teilprüfungsausschusses im Falle ihrer Verhinderung.</p>	<p><u>Ref. 22, SKB:</u> Gestrichen, da keine Kolloquien mehr</p>
<p>(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Teilprüfungsausschüsse sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des Teilprüfungsausschusses. Stimmhaltungen sind nicht zulässig.</p>	<p>(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende, anwesend ist. Die Teilprüfungsausschüsse sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des Teilprüfungsausschusses. Stimmhaltungen sind nicht zulässig.</p>	<p><u>Ref. 22, SKB:</u> Anpassung an Pilottext</p>
<p>(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder des Teilprüfungsausschusses kann gegen Beschlüsse des Prüfungsausschusses und der</p>	<p>(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder des Teilprüfungsausschusses kann gegen Beschlüsse des Prüfungsausschusses</p>	

<p>Teilprüfungsausschüsse Einspruch einlegen, über den die Senatorin für Kinder und Bildung entscheidet. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.</p>	<p>und der Teilprüfungsausschüsse Einspruch einlegen, über den die Senatorin für Kinder und Bildung entscheidet. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.</p>	
<p>(5) Der Prüfungsausschuss und die Teilprüfungsausschüsse verabreden vor Beginn der Prüfung einheitliche Maßstäbe für die Beurteilung der Prüfungsleistungen.</p>	<p>(5) Der Prüfungsausschuss und die Teilprüfungsausschüsse verabreden vor Beginn der Prüfung einheitliche Maßstäbe für die Beurteilung der Prüfungsleistungen.</p>	
<p>(6) In Fällen, in denen nichts anderes bestimmt ist, trifft der Prüfungsausschuss die Entscheidungen.</p>	<p>(6) In Fällen, in denen nichts anderes bestimmt ist, trifft der Prüfungsausschuss die Entscheidungen.</p>	
<p>§ 11 Gegenstand, Ort und Termine der Prüfung, Belehrung</p> <p>(1) Prüfungsfächer sind alle Unterrichtsfächer des letzten Ausbildungsjahres.</p> <p>(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt Ort, Datum und Uhrzeit für alle Teile der Prüfung verbindlich fest und teilt allen Beteiligten unverzüglich Prüfungsort und Termine in geeigneter Form mit. Die Zentrale Prüfung und die Gemeinsame Prüfung finden an den Schulen am selben Tag und zur selben Zeit statt; der Termin für die jeweilige Prüfung wird von der Senatorin für Kinder und Bildung festgelegt.</p> <p>(3) Den Prüflingen ist vor Beginn der Prüfung der Text der §§ 25 und 26 bekannt zu geben.</p>	<p>§ 13 Gegenstand, Ort und Termine der Prüfung, Belehrung</p> <p>(1) Prüfungsfächer sind alle Unterrichtsfächer des letzten Ausbildungsjahres und alle Lernfelder.</p> <p>(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt Ort, Datum und Uhrzeit für alle Teile der Prüfung verbindlich fest und teilt allen Beteiligten unverzüglich Prüfungsort und Termine in geeigneter Form mit. Die Zentrale Prüfung und die Gemeinsame Prüfung finden an den Schulen am selben Tag und zur selben Zeit statt; der Termin für die jeweilige Prüfung wird von der Senatorin für Kinder und Bildung festgelegt.</p> <p>(3) Den Prüflingen ist vor Beginn der Prüfung der Text der §§ 27 und 28 bekannt zu geben.</p>	
<p>§ 12 Berücksichtigung besonderer Belange von Menschen mit Behinderung</p> <p>(1) Im Prüfungsverfahren sind die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen.</p>	<p>§ 14 Berücksichtigung besonderer Belange von Menschen mit Behinderung</p> <p>(1) Im Prüfungsverfahren sind die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung durch Nachteilsausgleiche zu berücksichtigen.</p>	

<p>(2) Der Prüfling hat rechtzeitig vor der Prüfung auf seine Behinderung hinzuweisen, wenn diese im Prüfungsverfahren berücksichtigt werden soll.</p>	<p>(2) Der Prüfling hat rechtzeitig vor der Prüfung auf seine Behinderung hinzuweisen, wenn diese im Prüfungsverfahren berücksichtigt werden soll.</p>	
<p>(3) Der Prüfungsausschuss legt in der ersten Prüfungskonferenz fest, durch welche besonderen Maßnahmen die Belange des Menschen mit Behinderung in der Prüfung berücksichtigt werden. Diese Maßnahmen sollen die behinderungsbedingte Benachteiligung ausgleichen, nicht jedoch die Prüfungsanforderungen qualitativ verändern.</p>	<p>(3) Der Prüfungsausschuss legt in der ersten Prüfungskonferenz fest, durch welche besonderen Maßnahmen die Belange des Menschen mit Behinderung in der Prüfung berücksichtigt werden. Diese Maßnahmen sollen die behinderungsbedingte Benachteiligung ausgleichen, nicht jedoch die Prüfungsanforderungen qualitativ verändern.</p>	
<p>(4) Als geeignete Maßnahmen, kommen eine besondere Organisation und eine besondere Gestaltung der Prüfung sowie die Zulassung spezieller Hilfen in Betracht.</p>	<p>(4) Als geeignete Maßnahmen, kommen eine besondere Organisation und eine besondere Gestaltung der Prüfung sowie die Zulassung spezieller Hilfen in Betracht.</p>	
<p>§ 13 Zulassung zur Prüfung Zur Prüfung ist zugelassen, wer zu Beginn der Prüfung Schülerin oder Schüler des Bildungsgangs ist.</p>	<p>§ 15 Zulassung zur Prüfung (1) Zur Prüfung ist zugelassen, wer zu Beginn der Prüfung Schülerin oder Schüler des jeweiligen Bildungsgangs ist.</p>	
	<p>(2) Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer ohne Erfolg am Praktikum nach § 5 teilgenommen hat oder in zwei schriftlichen Prüfungsfächern die Vornote „mangelhaft“ oder in einem schriftlichen Prüfungsfach die Vornote „ungenügend“ erhält.</p>	
	<p>(3) Die Entscheidung über die Nichtzulassung zur Prüfung wird in der ersten Prüfungskonferenz nach § 19 getroffen und der Schülerin oder dem Schüler schriftlich mitgeteilt.</p>	
	<p>(4) Schülerinnen und Schüler, die nicht zur Prüfung zugelassen werden und den Bildungsgang fortsetzen wollen, nehmen ab diesem Zeitpunkt bis zum nächsten Prüfungstermin am Unterricht des darauffolgenden Jahrganges teil, wenn dadurch die Höchstverweildauer nicht überschritten wird.</p>	<p>Wunsch der Schulen in der Vorabstimmung</p>

<p>§ 14 Festlegungen zur schriftlichen Prüfung</p> <p>(1) Spätestens zu Beginn des letzten Ausbildungshalbjahres legt die Senatorin für Kinder und Bildung fest,</p> <ol style="list-style-type: none"> welches den Bildungsgang kennzeichnende Unterrichts-fach schriftliches Prüfungsfach nach § 17 Absatz 1 Nummer 4 werden soll, ob an die Stelle der schriftlichen Prüfung in den Unterrichts-fächern nach § 17 Absatz 1 Nummer 4 für alle Prüf-linge einer Lerngruppe eine Projektprüfung nach § 19 tre-ten soll. <p>(2) Die Entscheidungen über die Festlegungen zur Prü-fung werden den Prüflingen zu Beginn des letzten Ausbil-dungshalbjahres zur Kenntnis gegeben.</p>	<p>§ 16 Festlegungen zur schriftlichen Prüfung</p> <p>(1) Spätestens zu Beginn des letzten Ausbildungs-halbjahres legt die Senatorin für Kinder und Bildung fest, welche beiden Lernfelder dem berufsbezogenen Teil der schriftlichen Prüfung zu Grunde gelegt wer-den.</p>	<p>Ref. 22. SKB:</p> <p>Projektprüfung entfällt. Die Möglichkeit wurde in den letzten Jahren nicht genutzt und wird von den Schulen als zu aufwendig eingeschätzt.</p> <p>Durch die Festlegung von zwei/drei Lernfel-dern wird wie bisher der Prüfungsumfang für die SuS verlässlich begrenzt und ande-rerseits eine inhaltliche schülerorientierte Gestaltung ermöglicht.</p>																		
<p>§ 14a Noten</p> <p>(1) Die Notenfindung im Unterricht und in der Prüfung er-folgt auf der Basis des für berufliche Vollzeit-Bildungs-gänge festgelegten Notenschlüssels:</p> <table border="1" data-bbox="911 1368 1163 2114"> <tr> <td>1</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>4</td> <td>5</td> <td>6</td> </tr> <tr> <td>ab 85%</td> <td>ab 73%</td> <td>ab 59%</td> <td>ab 45%</td> <td>ab 27%</td> <td>unter 27%</td> </tr> <tr> <td>sehr gut</td> <td>gut</td> <td>befriedi- gend</td> <td>ausrei- chend</td> <td>mangel- haft</td> <td>ungenü- gend</td> </tr> </table> <p>(2) Auf der Grundlage der Prozentwerte des Noten-schlüssels werden die Vornoten, die Noten der Prüfung und die Endnoten gebildet.</p> <p>(3) Im Abschluss- und Abgangszeugnis erscheinen die Noten der Prüfung und die Endnoten; die Noten richten sich nach der Notenskala der Zeugnisordnung.</p>	1	2	3	4	5	6	ab 85%	ab 73%	ab 59%	ab 45%	ab 27%	unter 27%	sehr gut	gut	befriedi- gend	ausrei- chend	mangel- haft	ungenü- gend	<p>(2) Die Entscheidungen über die Festlegungen zur Prüfung werden den Prüflingen zu Beginn des letzten Ausbildungshalbjahres zur Kenntnis gegeben.</p>	
1	2	3	4	5	6															
ab 85%	ab 73%	ab 59%	ab 45%	ab 27%	unter 27%															
sehr gut	gut	befriedi- gend	ausrei- chend	mangel- haft	ungenü- gend															
<p>§ 17 Noten</p> <p>(1) Die Notenfindung im Unterricht und in der Prüfung erfolgt auf der Basis des für berufliche Vollzeit-Bil-dungsgänge festgelegten Notenschlüssels:</p> <table border="1" data-bbox="911 633 1163 1346"> <tr> <td>1</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>4</td> <td>5</td> <td>6</td> </tr> <tr> <td>ab 85%</td> <td>ab 73%</td> <td>ab 59%</td> <td>ab 45%</td> <td>ab 27%</td> <td>unter 27%</td> </tr> <tr> <td>sehr gut</td> <td>gut</td> <td>befriedi- gend</td> <td>ausrei- chend</td> <td>mangel- haft</td> <td>ungenü- gend</td> </tr> </table> <p>(2) Auf der Grundlage der Prozentwerte des Noten-schlüssels werden die Vornoten, die Noten der Prü-fung und die Endnoten gebildet.</p> <p>(3) Im Abschluss- und Abgangszeugnis erscheinen die Noten der Prüfung und die Endnoten; die Noten richten sich nach der Notenskala der Zeugnisordnung.</p>	1	2	3	4	5	6	ab 85%	ab 73%	ab 59%	ab 45%	ab 27%	unter 27%	sehr gut	gut	befriedi- gend	ausrei- chend	mangel- haft	ungenü- gend	<p>(2) Die Entscheidungen über die Festlegungen zur Prüfung werden den Prüflingen zu Beginn des letzten Ausbildungshalbjahres zur Kenntnis gegeben.</p>	
1	2	3	4	5	6															
ab 85%	ab 73%	ab 59%	ab 45%	ab 27%	unter 27%															
sehr gut	gut	befriedi- gend	ausrei- chend	mangel- haft	ungenü- gend															

<p>§ 15 Vornoten der Prüfungsfächer</p> <p>(1) Die Vornoten der Prüfungsfächer ergeben sich aus den Leistungen im Bildungsgang in den Prüfungsfächern nach § 11 Absatz 1. Die Leistungen im Unterricht werden auf der Basis des Notenschlüssels nach § 14a Absatz 1 ermittelt</p> <p>(2) Auf der Grundlage der prozentualen Bewertungen werden unter Berücksichtigung der Leistungsentwicklung die Vornoten ermittelt.</p>	<p>§ 18 Vornoten der Prüfungsfächer</p> <p>(1) Die Vornoten der Prüfungsfächer ergeben sich aus den Leistungen im Bildungsgang in den Fächern und Lernfeldern nach § 13 Absatz 1. Die Leistungen im Unterricht werden auf der Basis des Notenschlüssels nach § 17 Absatz 1 ermittelt</p> <p>(2) Auf der Grundlage der prozentualen Bewertungen werden unter Berücksichtigung der Leistungsentwicklung die Vornoten ermittelt.</p>	
<p>§ 16 Erste Prüfungskonferenz</p> <p>(1) Spätestens am dritten Unterrichtstag vor Beginn des ersten Prüfungsteils (schriftliche Prüfung) tritt der Prüfungsausschuss zur Prüfungskonferenz zusammen.</p> <p>(2) In dieser Prüfungskonferenz beschließt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Fachlehrerinnen und Fachlehrer, die in den Prüfungsfächern unterrichtet haben, die Vornoten der Fächer der schriftlichen Prüfung</p> <p>(3) Spätestens am zweiten Unterrichtstag vor Beginn des ersten Prüfungsteils werden dem Prüfling die Vornoten der Fächer der schriftlichen Prüfung mitgeteilt.</p>	<p>§ 19 Erste Prüfungskonferenz</p> <p>(1) Spätestens am dritten Unterrichtstag vor Beginn des ersten Prüfungsteils (schriftliche Prüfung) tritt der Prüfungsausschuss zur Prüfungskonferenz zusammen.</p> <p>(2) In dieser Prüfungskonferenz beschließt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Fachlehrerinnen und Fachlehrer, die in den Prüfungsfächern unterrichtet haben, die Vornoten der Fächer der schriftlichen Prüfung.</p> <p>(3) Spätestens am zweiten Unterrichtstag vor Beginn des ersten Prüfungsteils werden dem Prüfling die Vornoten der Fächer der schriftlichen Prüfung mitgeteilt.</p>	
<p>§ 17 Schriftliche Prüfung</p> <p>(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Deutsch, 2. Englisch, 3. Mathematik, 4. Betriebswirtschaftslehre oder Rechnungswesen oder Informationsverarbeitung. 	<p>§ 20 Schriftliche Prüfung</p> <p>(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Deutsch, 2. Englisch, 3. Mathematik, <p>und zwei Lernfelder des berufsbezogenen Bereichs.</p>	

<p>In den Fächern nach Nummer 1 bis 3 wird eine Zentrale Prüfung durchgeführt. In dem Fach nach Nummer 4 findet die Prüfung mit gemeinsam erstellten Prüfungsaufgaben (Gemeinsame Prüfung) statt.</p>	<p>In den Fächern nach Nummer 1 bis 3 wird eine Zentrale Prüfung durchgeführt. Im berufsbezogenen Bereich findet die Prüfung mit gemeinsam erstellten Prüfungsaufgaben (Gemeinsame Prüfung) statt.</p>	
<p>(2) An die Stelle der schriftlichen Prüfung in einem Unterrichtsfach des beruflichen Lernbereichs kann für alle Prüflinge einer Lerngruppe eine Projektprüfung nach § 19 treten.</p>		
<p>(3) Die Zeit für die Bearbeitung der schriftlichen Prüfungsaufgaben in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik beträgt jeweils mindestens 180 Minuten, höchstens jedoch 240 Minuten. In den übrigen Fächern beträgt die Zeit jeweils 240 Minuten.</p>	<p>(2) Die Zeit für die Bearbeitung der schriftlichen Prüfungsaufgaben in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik beträgt jeweils mindestens 180 Minuten, höchstens jedoch 240 Minuten. Im berufsbezogenen Bereich beträgt die Zeit jeweils 240 Minuten.</p>	<p>für FOS übernehmen aktuelle Praxis: Deutsch: 240 Minuten Englisch: 210 Minuten Mathematik: 240 Minuten Berufliches Fach: 240 Minuten</p>
<p>(4) Die Vorbereitungen für die Durchführung der Prüfung sind so zu treffen, dass die Prüfungsaufgaben nicht vor der Prüfung bekanntwerden.</p>	<p>(3) Die Vorbereitungen für die Durchführung der Prüfung sind so zu treffen, dass die Prüfungsaufgaben nicht vor der Prüfung bekanntwerden.</p>	
<p>(5) Die Zeit für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben beginnt unmittelbar, nachdem die Prüfungsaufgaben bekannt gegeben und beigelegte Texte gelesen worden sind.</p>	<p>(4) Die Zeit für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben beginnt unmittelbar, nachdem die Prüfungsaufgaben bekannt gegeben und beigelegte Texte gelesen worden sind.</p>	
<p>(6) Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht statt.</p>	<p>(5) Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht statt.</p>	
	<p>(6) Die Prüfungsarbeiten werden vom Mitglied des Prüfungsausschusses nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 (Fachlehrerin oder Fachlehrer) als Referentin oder Referent beurteilt und benotet. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt für jedes Prüfungsfach eine weitere Fachlehrerin oder einen weiteren Fachlehrer als Korreferentin oder Korreferent. Diese oder dieser beurteilt und benotet die Prüfungsarbeiten ebenfalls. Stimmen die erteilten Noten nicht überein, entscheidet der Prüfungsausschuss.</p>	

<p>§ 18 Prüfungsaufgaben für die Zentrale Prüfung und die Gemeinsame Prüfung</p> <p>(1) Die von der Senatorin für Kinder und Bildung beauftragten Gremien für die Vorbereitung der zentralen Aufgabenstellungen legen der Senatorin für Kinder und Bildung für jedes Fach zwei gleichwertige Aufgabenvorschläge vor. Zu allen Aufgabenvorschlägen gehören die Angabe der Bearbeitungsdauer und eine Beschreibung der vom Prüfling erwarteten Leistung (Erwartungshorizont) einschließlich der Angabe von Bewertungskriterien. Aus diesen Aufgabenvorschlägen wählt die Senatorin für Kinder und Bildung jeweils eine Prüfungsaufgabe aus</p> <p>(2) Die Prüfungsaufgabe im Fach Deutsch enthält jeweils zwei Aufgaben zur Auswahl durch den Prüfling.</p> <p>(3) Die Prüfungsaufgabe im Fach Englisch enthält einen Bezug zum Bildungsgang („Berufliches Fenster“). Dieses „Berufliche Fenster“ wird von Vertreterinnen und Vertretern des Bildungsgangs gestaltet und verantwortet. Alle Aufgaben sind in Anlehnung an das Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen zu gestalten.</p> <p>(4) Die Prüfungsaufgabe im Fach Mathematik beinhaltet Aufgaben aus den Lerninhalten des Pflichtbereichs und der Wahlpflichtthemen („Berufliches Fenster“). Dieses „Berufliche Fenster“ wird von Vertreterinnen und Vertretern des Bildungsgangs gestaltet und verantwortet. Die Schule wählt die Aufgaben zur Bearbeitung durch die Prüflinge aus.</p> <p>(5) Die Prüfungsaufgabe für das den Bildungsgang kennzeichnende Fach nach § 17 Absatz 1 Nummer 4 wird von Vertreterinnen und Vertretern, des Bildungsgangs gestaltet und verantwortet</p>	<p>§ 21 Prüfungsaufgaben für die Zentrale Prüfung und die Gemeinsame Prüfung</p> <p>(1) Die von der Senatorin für Kinder und Bildung beauftragten Gremien für die Vorbereitung der zentralen Aufgabenstellungen legen der Senatorin für Kinder und Bildung für jedes Fach zwei gleichwertige Aufgabenvorschläge vor. Zu allen Aufgabenvorschlägen gehören die Angabe der Bearbeitungsdauer und eine Beschreibung der vom Prüfling erwarteten Leistung (Erwartungshorizont) einschließlich der Angabe von Bewertungskriterien. Aus diesen Aufgabenvorschlägen wählt die Senatorin für Kinder und Bildung jeweils eine Prüfungsaufgabe aus.</p> <p>(2) Die Prüfungsaufgabe im Fach Deutsch enthält jeweils zwei Aufgaben zur Auswahl durch den Prüfling.</p> <p>(3) Die Prüfungsaufgabe im Fach Englisch enthält einen Bezug zum Bildungsgang („Berufliches Fenster“). Dieses „Berufliche Fenster“ wird von Vertreterinnen und Vertretern des Bildungsgangs gestaltet und verantwortet. Alle Aufgaben sind in Anlehnung an das Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen zu gestalten.</p> <p>(4) Die Prüfungsaufgabe im Fach Mathematik beinhaltet Aufgaben aus den Lerninhalten des Pflichtbereichs und der Wahlpflichtthemen („Berufliches Fenster“). Dieses „Berufliche Fenster“ wird von Vertreterinnen und Vertretern des Bildungsgangs gestaltet und verantwortet. Die Schule wählt die Aufgaben zur Bearbeitung durch die Prüflinge aus.</p> <p>(5) Die Prüfungsaufgabe für den berufsbezogenen Bereich nach § 20 Absatz 1 wird von Vertreterinnen und Vertretern des Bildungsgangs gestaltet und verantwortet.</p>	<p><u>Ref. 22. SKB:</u></p> <p>Die Prüfungen in Deutsch, Mathematik und Englisch sind identisch zu denen im der FOS, diese Teile müssen identisch zu denen der FOS-VO (hier § 17a) sein.</p> <p>Mittelfristig können die ZHH und die FOS Wirtschaft im Beruflichen Fach eine gemeinsame Prüfung schreiben, was einer Anpassung der Lernfelder und der inhaltlichen Vorgaben bedarf. Dies soll bei der in Vorbereitung befindlichen Änderung der FOS-VO berücksichtigt werden.</p>
---	---	---

<p>§ 19 Projektprüfung</p> <p>(1) Die Projektprüfung findet in einem den Bildungsgang kennzeichnenden Unterrichtsfach statt. In der Projektprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er eine Problemstellung der Praxis erfassen, beurteilen, lösen und darstellen kann.</p>	<p>§ 24 Projektprüfung entfällt</p>	<p>s. Anmerkung § 17</p>
<p>(2) Die Projektprüfung kann als Einzel- oder Gruppenarbeit durchgeführt werden. Wird sie als Gruppenarbeit durchgeführt, muss die individuelle Prüfungsleistung nachweisbar und bewertbar sein.</p>		
<p>(3) Das Thema der Projektprüfung ergibt sich aus dem Unterricht in einem den Bildungsgang kennzeichnenden Fach. Es wird auf Vorschlag des Prüflings von den Fachlehrerinnen und Fachlehrern festgelegt und von der Schulleiterin oder dem Schulleiter genehmigt.</p>		
<p>4) Die Projektprüfung besteht aus zwei aufeinander bezogenen Teilen:</p> <p>1. Schriftliche Prüfungsarbeit</p> <p>Die schriftliche Prüfungsarbeit hat in der Regel einen Umfang von 10 bis 20 Seiten je Prüfling. In begründeten Fällen kann von diesen Mindest- bzw. Maximumangaben abgewichen werden.</p> <p>2. Kolloquium</p> <p>Das Kolloquium hat eine mündliche Präsentation der schriftlichen Prüfungsarbeit zur Grundlage. An die Präsentation schließt sich ein Fachgespräch an. Die Dauer der Präsentation und des Fachgesprächs betragen in der Regel 10 bis 20 Minuten je Prüfling. Bei einer Einzelprüfung sollen in der Regel 25 Minuten nicht überschritten werden.</p>		

<p>(5) Die Aufgabenstellung muss zeitlich so erfolgen, dass das Feststellen des Ergebnisses nicht früher als vier Wochen vor der mündlichen Prüfung erfolgt. Nach einer auf zwei Unterrichtswochen festgelegten Bearbeitungszeit wird von dem Prüfling eine schriftliche Prüfungsarbeit vorgelegt. Für die Dauer der Bearbeitungszeit werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Projektprüfung vom Unterricht befreit. Die schriftliche Prüfungsarbeit wird vom Mitglied des Prüfungsausschusses nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 (Fachlehrerinnen oder Fachlehrer) beurteilt und benotet. § 17 Absatz 7 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.</p>		
<p>(6) Das Kolloquium findet vor dem Teilprüfungsausschluss statt, der auf Vorschlag des Mitglieds nach § 10 Absatz 2 Nummer 2 (Fachlehrerinnen oder Fachlehrer) die Note für das Kolloquium für jeden Prüfling festsetzt.</p>		
<p>(7) Der Prüfungsausschuss setzt die Gesamtnote für die Projektprüfung fest; die Noten für die schriftliche Prüfungsarbeit und für das Kolloquium fließen zu gleichen Teilen in die Gesamtnote ein.</p>		
<p>§ 20 Zweite Prüfungskonferenz (1) Spätestens am vierten Unterrichtstag vor Beginn der mündlichen Prüfung tritt der Prüfungsausschuss zur zweiten Prüfungskonferenz zusammen.</p>	<p>§ 22 Zweite Prüfungskonferenz (1) Spätestens am vierten Unterrichtstag vor Beginn der mündlichen Prüfung tritt der Prüfungsausschuss zur zweiten Prüfungskonferenz zusammen.</p>	
<p>(2) In dieser Prüfungskonferenz beschließt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Fachlehrerinnen und Fachlehrer die Vornoten der übrigen Fächer der Studententafel sowie aufgrund der Vornoten und der Noten der schriftlichen Prüfung, 1. bei welchen Prüflingen er nach § 8 Absatz 2 auf eine mündliche Prüfung verzichtet,</p>	<p>(2) In dieser Prüfungskonferenz beschließt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Fachlehrerinnen und Fachlehrer die Vornoten der übrigen Fächer der Studententafel sowie aufgrund der Vornoten und der Noten der schriftlichen Prüfung, 1. welche Prüflinge von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden müssen, weil sie die Prüfung nicht mehr bestehen können,</p>	

<p>2. welche Prüflinge von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden müssen, weil sie die Prüfung nicht mehr bestehen können,</p> <p>3. in welchen Fächern die übrigen Prüflinge geprüft werden.</p> <p>Eine mündliche Prüfung in einem schriftlich geprüften Fach ist anzusetzen, wenn der Prüfling nur dadurch die Prüfung in den Fächern des Prüfungsblocks nach § 22 bestehen kann.</p>	<p>2. in welchen Fächern die übrigen Prüflinge geprüft werden.</p> <p>Eine mündliche Prüfung in einem schriftlich geprüften Fach ist anzusetzen, wenn der Prüfling nur dadurch die Prüfung in den Fächern des Prüfungsblocks nach § 24 bestehen kann.</p>	
<p>(3) Für den Fall, dass ein Prüfling in zwei Fächern mündlich geprüft werden soll, muss der Prüfungsausschuss gleichzeitig beschließen, auf welches Fach verzichtet werden soll, falls der Prüfling von seinem Recht auf Zuwahl von einem Fach Gebrauch macht und dieses Fach nicht bereits zu den vom Prüfungsausschuss beschlossenen Fächern gehört.</p>	<p>(3) Für den Fall, dass ein Prüfling in zwei Fächern mündlich geprüft werden soll, muss der Prüfungsausschuss gleichzeitig beschließen, auf welches Fach verzichtet werden soll, falls der Prüfling von seinem Recht auf Zuwahl von einem Fach Gebrauch macht und dieses Fach nicht bereits zu den vom Prüfungsausschuss beschlossenen Fächern gehört.</p>	
<p>(4) Der Prüfungsausschuss beschließt in dieser Prüfungskonferenz, für welche Fächer der mündlichen Prüfung Teilprüfungsausschüsse eingesetzt werden.</p>	<p>(4) Der Prüfungsausschuss beschließt in dieser Prüfungskonferenz, für welche Fächer der mündlichen Prüfung Teilprüfungsausschüsse eingesetzt werden.</p>	
<p>(5) Spätestens am dritten Unterrichtstag vor Beginn der mündlichen Prüfung werden dem Prüfling mitgeteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vornoten der Fächer der mündlichen Prüfung, 2. die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der Projektprüfung, 3. die Fächer für die mündliche Prüfung, soweit nicht auf die mündliche Prüfung verzichtet wird, 4. gegebenenfalls, dass er von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen worden ist, weil er die Prüfung nicht mehr bestehen kann. 	<p>(5) Spätestens am dritten Unterrichtstag vor Beginn der mündlichen Prüfung werden dem Prüfling mitgeteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vornoten der Fächer der mündlichen Prüfung, 2. die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung, 3. die Fächer für die mündliche Prüfung, soweit nicht auf die mündliche Prüfung verzichtet wird, 4. gegebenenfalls, dass er von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen worden ist, weil er die Prüfung nicht mehr bestehen kann. 	
<p>§ 21 Mündliche Prüfung</p>	<p>§ 23 Mündliche Prüfung</p> <p>(1) Fächer der mündlichen Prüfung können mit Ausnahme des Faches Sport alle Unterrichtsfächer des</p>	

<p>(1) Fächer der mündlichen Prüfung können mit Ausnahme des Faches Sport alle Unterrichtsfächer des letzten Ausbildungsjahres sein. Ein Prüfling darf einschließlich der zugewählten Fächer höchstens in zwei Fächern mündlich geprüft werden.</p>	<p>letzten Ausbildungsjahres und alle Lernfelder sein. Ein Prüfling darf einschließlich der zugewählten Fächer höchstens in zwei Fächern mündlich geprüft werden.</p>	
<p>(2) Prüferin oder Prüfer ist die Fachlehrerin oder der Fachlehrer, die oder der zuletzt den Unterricht im Prüfungsfach erteilt hat oder bei deren oder dessen Verhinderung, eine von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmende Vertreterin oder ein zu bestimmender Vertreter. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses haben das Recht, in die Prüfung einzugreifen, zur Klärung der Prüfungsleistung selbst Fragen zu stellen und Fragen anderer Ausschussmitglieder zuzulassen.</p>	<p>(2) Prüferin oder Prüfer ist die Fachlehrerin oder der Fachlehrer, die oder der zuletzt den Unterricht im Prüfungsfach erteilt hat oder bei deren oder dessen Verhinderung, eine von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmende Vertreterin oder ein zu bestimmender Vertreter. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses haben das Recht, in die Prüfung einzugreifen, zur Klärung der Prüfungsleistung selbst Fragen zu stellen und Fragen anderer Ausschussmitglieder zuzulassen.</p>	<p><u>Ref. 22, SKB:</u> Angleichung an Pilottext</p>
<p>(3) Jeder Prüfling hat das Recht, sich in einem Fach seiner Wahl mündlich prüfen zu lassen. Er teilt das gewählte Fach spätestens am Tag nach der Bekanntgabe der Ergebnisse nach § 20 Absatz 5 schriftlich der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit. Die einmal getroffene Wahl kann nicht geändert werden</p>	<p>(3) Jeder Prüfling hat das Recht, sich in einem Fach seiner Wahl mündlich prüfen zu lassen. Er teilt das gewählte Fach spätestens am Tag nach der Bekanntgabe der Ergebnisse nach § 22 Absatz 5 schriftlich der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit. Die einmal getroffene Wahl kann nicht geändert werden.</p>	
<p>(4) Beim Prüfungsgespräch der mündlichen Prüfung können bis zu zwei Schülerinnen oder Schüler des Bildungsgangs der jeweiligen Schule anwesend sein, die nicht selbst in dem betreffenden Fach geprüft werden. Während der Beratung und der Beschlussfassung dürfen Schülerinnen und Schüler nicht anwesend sein. Die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler ist nicht zulässig, wenn ein Prüfling sich dagegen ausspricht oder der Prüfungsausschuss dies aufgrund eines begründeten Antrags eines seiner Mitglieder beschließt.</p>	<p>(4) Beim Prüfungsgespräch der mündlichen Prüfung können bis zu zwei Schülerinnen oder Schüler des Bildungsgangs der jeweiligen Schule anwesend sein, die nicht selbst in dem betreffenden Fach geprüft werden. Während der Beratung und der Beschlussfassung dürfen Schülerinnen und Schüler nicht anwesend sein. Die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler ist nicht zulässig, wenn ein Prüfling sich dagegen ausspricht oder der Prüfungsausschuss dies aufgrund eines begründeten Antrags eines seiner Mitglieder beschließt.</p>	

<p>(5) Der Prüfling erhält für jede Einzelprüfung eine schriftlich formulierte Aufgabe, in der auch die zugelassenen Hilfsmittel genannt werden. Die Vorbereitungszeit beträgt in der Regel 20 Minuten. Sie kann verkürzt werden, wenn der Prüfling erklärt, dass er seine Vorbereitungen abgeschlossen hat</p>	<p>(5) Der Prüfling erhält für jede Einzelprüfung eine schriftlich formulierte Aufgabe, in der auch die zugelassenen Hilfsmittel genannt werden. Die Vorbereitungszeit beträgt in der Regel 20 Minuten. Sie kann verkürzt werden, wenn der Prüfling erklärt, dass er seine Vorbereitungen abgeschlossen hat.</p>	
<p>(6) Die Vorbereitung findet unter Aufsicht in einem besonderen Raum statt. Während der Vorbereitungszeit kann sich der Prüfling Aufzeichnungen machen; sie sind zu den Prüfungsakten zu nehmen.</p>	<p>(6) Die Vorbereitung findet unter Aufsicht in einem gesonderten Raum statt. Während der Vorbereitungszeit kann sich der Prüfling Aufzeichnungen machen, die zu den Prüfungsakten zu nehmen sind.</p>	
<p>(7) Die Prüfung muss so angelegt werden, dass dem Prüfling zunächst die selbstständige Lösung der Aufgabe in einer zusammenhängenden Darstellung ermöglicht wird. Daran soll sich ein Prüfungsgespräch anschließen, das sich auch auf größere fachliche Zusammenhänge erstreckt. Im Prüfungsverlauf soll deutlich werden, inwieweit der Prüfling die Aufgabe selbstständig zu lösen und auf Hinweise und Fragen einzugehen vermag. Der Prüfling kann seine in der Vorbereitungszeit gemachten Aufzeichnungen, die im Übrigen nicht Gegenstand der Prüfung sind, zu Hilfe nehmen.</p>	<p>(7) Dem Prüfling muss zunächst die selbstständige Lösung der Aufgabe in einer zusammenhängenden Darstellung ermöglicht werden. Daran soll sich ein Prüfungsgespräch anschließen, das sich auch auf größere fachliche Zusammenhänge erstreckt. Im Prüfungsverlauf soll deutlich werden, inwieweit der Prüfling die Aufgabe selbstständig zu lösen und auf Hinweise und Fragen einzugehen vermag. Der Prüfling kann seine in der Vorbereitungszeit gemachten Aufzeichnungen, die im Übrigen nicht Gegenstand der Prüfung sind, zu Hilfe nehmen.</p>	<p><u>Ref. 22, SKB:</u> Angleichung an Pilottext</p>
<p>(8) Das Prüfungsgespräch dauert, für jeden Prüfling in jedem Prüfungsfach in der Regel 15 Minuten. Das Prüfungsgespräch kann kürzer sein, wenn die gestellten Aufgaben vor Ablauf dieser Zeit gelöst sind, oder wenn der Prüfling auf ausdrückliche Nachfrage durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu Protokoll gibt, nicht länger geprüft werden zu wollen.</p>	<p>(8) Das Prüfungsgespräch dauert, für jeden Prüfling in jedem Prüfungsfach in der Regel 15 Minuten. Das Prüfungsgespräch kann kürzer sein, wenn die gestellten Aufgaben vor Ablauf dieser Zeit gelöst sind, oder wenn der Prüfling auf ausdrückliche Nachfrage durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu Protokoll gibt, nicht länger geprüft werden zu wollen.</p>	
<p>(9) Der Prüfungsausschuss oder der Teilprüfungsausschuss setzt auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers die Note in den einzelnen Prüfungsfächern fest</p>	<p>(9) Der Prüfungsausschuss oder der Teilprüfungsausschuss setzt auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers die Note in den einzelnen Prüfungsfächern fest.</p>	

<p>(10) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Prüfling die Noten der Fächer der mündlichen Prüfung in geeigneter Form bekannt. Auf Verlangen des Prüflings sind ihm die wesentlichen Gründe, mit denen der Prüfungsausschuss oder der Prüfungsausschuss zu einer bestimmten Bewertung gelangt ist, bekannt zu geben.</p>	<p>(10) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Prüfling die Noten der Fächer der mündlichen Prüfung in geeigneter Form bekannt. Auf Verlangen des Prüflings sind ihm die wesentlichen Gründe, mit denen der Prüfungsausschuss oder der Prüfungsausschuss zu einer bestimmten Bewertung gelangt ist, bekannt zu geben.</p>	
<p>§ 22 Ergebnis in den Fächern des Prüfungsblocks</p> <p>(1) Der Prüfungsblock umfasst die vier Fächer der schriftlichen Prüfung nach § 17 Absatz 1. Die Leistungen in den Fächern des Prüfungsblocks ergeben sich aus den Ergebnissen der schriftlichen Prüfung und den Ergebnissen der in diesen Fächern durchgeführten mündlichen Prüfungen; dabei werden die Noten der schriftlichen Prüfung mit zwei Dritteln und die Noten der mündlichen Prüfung mit einem Drittel gewichtet.</p>	<p>§ 24 Ergebnis in den Fächern des Prüfungsblocks</p> <p>(1) Der Prüfungsblock umfasst die vier Fächer der schriftlichen Prüfung nach § 20 Absatz 1. Die Leistungen in den Fächern des Prüfungsblocks ergeben sich aus den Ergebnissen der schriftlichen Prüfung und den Ergebnissen der in diesen Fächern durchgeführten mündlichen Prüfungen; dabei werden die Noten der schriftlichen Prüfung mit zwei Dritteln und die Noten der mündlichen Prüfung mit einem Drittel gewichtet.</p>	
<p>(2) Die Prüfung in den Fächern des Prüfungsblocks ist nicht bestanden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewertung der Leistungen in der Prüfung in einem Fach „ungenügend“ lautet oder 2. die Bewertung der Leistungen in der Prüfung in mehr als zwei Fächern „mangelhaft“ lautet oder 3. die Bewertung der Leistungen in der Prüfung in zwei Fächern „mangelhaft“ lautet und ein Ausgleich für jedes Fach nicht gegeben ist; ein Ausgleich ist nur gegeben, wenn die Bewertung in zwei anderen Fächern des Prüfungsblocks mindestens „befriedigend“ lautet. <p>In allen anderen Fällen ist die Prüfung in den Fächern des Prüfungsblocks bestanden.</p>	<p>(2) Die Prüfung in den Fächern des Prüfungsblocks ist nicht bestanden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewertung der Leistungen in der Prüfung in einem Fach „ungenügend“ lautet oder 2. die Bewertung der Leistungen in der Prüfung in mehr als zwei Fächern „mangelhaft“ lautet oder 3. die Bewertung der Leistungen in der Prüfung in zwei Fächern „mangelhaft“ lautet und ein Ausgleich für jedes Fach nicht gegeben ist; ein Ausgleich ist nur gegeben, wenn die Bewertung in zwei anderen Fächern des Prüfungsblocks mindestens „befriedigend“ lautet. <p>In allen anderen Fällen ist die Prüfung in den Fächern des Prüfungsblocks bestanden.</p>	

<p>§ 23 Dritte Prüfungskonferenz, Ergebnis der Prüfung</p> <p>(1) Der Prüfungsausschuss beschließt in der dritten Prüfungskonferenz die Endnoten für die einzelnen Fächer und das Ergebnis der Prüfung. Die Endnoten ergeben sich aus den Vornoten, den Noten der schriftlichen Prüfung oder der Note der Projektprüfung und den Noten der mündlichen Prüfung; dabei werden die Vornoten mit zwei Dritteln und die Noten der Prüfung mit einem Drittel gewichtet.</p>	<p>§ 25 Dritte Prüfungskonferenz, Ergebnis der Prüfung</p> <p>(1) Der Prüfungsausschuss beschließt in der dritten Prüfungskonferenz die Endnoten für die einzelnen Fächer und das Ergebnis der Prüfung. Die Endnoten ergeben sich aus den Vornoten, den Noten der schriftlichen Prüfung oder der Note der Projektprüfung und den Noten der mündlichen Prüfung; dabei werden die Vornoten mit zwei Dritteln und die Noten der Prüfung mit einem Drittel gewichtet. Die Vornote für die berufsbezogene Prüfung wird aus allen Lernfeldern gewichtet nach Stundenanteilen ermittelt.</p>	<p>Die schriftliche Prüfung wird i. S. der Berechenbarkeit auf zwei Lernfelder beschränkt; in der Vornote sollen alle Lernfelder berücksichtigt werden.</p> <p>Rechtskonformität mit der Zeugnis-VO ist gegeben.</p>
<p>(2) Das Ergebnis der Prüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.</p>	<p>(2) Das Ergebnis der Prüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.</p>	
<p>(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Prüfung in den Fächern des Prüfungsblocks nach § 22 nicht bestanden ist, oder 2. die Endnote in einem Fach „ungenügend“ lautet; oder 3. die Endnote in mehr als einem Fach „mangelhaft“ lautet oder 4. die Endnote in einem Fach „mangelhaft“ lautet und ein Ausgleich nicht gegeben ist. <p>Ein Ausgleich ist nur gegeben, wenn die Endnote in einem anderen Fach mindestens „befriedigend“ lautet. Zum Ausgleich können nur solche Fächer herangezogen werden, die laut Stundentafel mindestens den gleichen Stundenumfang wie das jeweils ausgleichende Fach haben. Dabei sind alle Fächer gleichgestellt, für die laut Stundentafel 120 oder mehr Jahresunterrichtsstunden vorgesehen sind.</p> <p>In allen anderen Fällen ist die Prüfung bestanden.</p>	<p>(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Prüfung in den Fächern des Prüfungsblocks nach § 24 nicht bestanden ist, oder 2. die Endnote in einem Fach „ungenügend“ lautet; oder 3. die Endnote in mehr als einem Fach „mangelhaft“ lautet oder 4. die Endnote in einem Fach „mangelhaft“ lautet und ein Ausgleich nicht gegeben ist. <p>Ein Ausgleich ist nur gegeben, wenn die Endnote in einem anderen Fach mindestens „befriedigend“ lautet. Zum Ausgleich können nur solche Fächer herangezogen werden, die laut Stundentafel mindestens den gleichen Stundenumfang wie das jeweils ausgleichende Fach haben. Dabei sind alle Fächer gleichgestellt, für die laut Stundentafel 120 oder mehr Jahresunterrichtsstunden vorgesehen sind.</p> <p>In allen anderen Fällen ist die Prüfung bestanden.</p>	

<p>(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Prüfling im Anschluss an die Prüfungskonferenz die Endnoten der Fächer der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sowie das Ergebnis der Prüfung bekannt.</p>	<p>(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Prüfling im Anschluss an die Prüfungskonferenz die Endnoten der Fächer der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sowie das Ergebnis der Prüfung bekannt.</p>	
<p>(5) Hat der Prüfling die Prüfung bestanden, erhält er ein Abschlusszeugnis mit einem Vermerk über den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife mit der Angabe der errechneten Durchschnittsnote. Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden und verlässt er die Schule, erhält er ein Abgangszeugnis. Form und Inhalt der Zeugnisse legt die Senatorin für Kinder und Bildung fest.</p>	<p>(5) Hat der Prüfling die Prüfung bestanden, erhält er ein Abschlusszeugnis mit einem Vermerk über den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife mit der Angabe der errechneten Durchschnittsnote. Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden und verlässt er die Schule, erhält er ein Abgangszeugnis. Form und Inhalt der Zeugnisse legt die Senatorin für Kinder und Bildung fest.</p>	
<p>§ 24 Wiederholung der Prüfung</p> <p>(1) Ein Prüfling, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Die Senatorin für Kinder und Bildung kann auf Antrag eine zweite Wiederholung der Prüfung gestatten, wenn ihr Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist.</p> <p>(2) Die Wiederholung findet im Rahmen der nächstfolgenden Prüfung statt. Über Ausnahmen entscheidet die Senatorin für Kinder und Bildung. Bis zum Prüfungstermin nimmt die Schülerin oder der Schüler am Unterricht des letzten Schuljahres teil.</p>	<p>§ 26 Wiederholung der Prüfung</p> <p>(1) Ein Prüfling, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen, wenn dadurch die Höchstverweildauer nicht überschritten wird. Die Senatorin für Kinder und Bildung kann auf Antrag eine zweite Wiederholung der Prüfung gestatten, wenn ihr Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist.</p> <p>(2) Die Wiederholung findet im Rahmen der nächstfolgenden Prüfung statt. Über Ausnahmen entscheidet die Senatorin für Kinder und Bildung.</p>	<p>Höchstverweildauer wird in Versetzungsordnung geregelt s. Anmerkung § 3</p>
<p>§ 25 Täuschung und Behinderung</p> <p>(1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären. In leichteren Fällen ist die betroffene Teilleistung für nicht bestanden zu erklären und mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.</p> <p>(2) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine</p>	<p>§ 27 Täuschung und Behinderung</p> <p>(1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären. In leichteren Fällen ist die betroffene Teilleistung für nicht bestanden zu erklären und mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.</p> <p>(2) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist,</p>	

<p>Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die gesamte Prüfung ist dann für nicht bestanden zu erklären.</p>	<p>seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die gesamte Prüfung ist dann für nicht bestanden zu erklären.</p>	
<p>(3) Der Prüfling hat das Recht, solange weiter an der Prüfung teilzunehmen, bis der Prüfungsausschuss, der unverzüglich einzuberufen ist, die notwendigen Entscheidungen nach Absatz 1 oder 2 getroffen hat. Vor seiner Entscheidung hat der Prüfungsausschuss den Prüfling anzuhören.</p>	<p>(3) Der Prüfling hat das Recht, solange weiter an der Prüfung teilzunehmen, bis der Prüfungsausschuss, der unverzüglich einzuberufen ist, die notwendigen Entscheidungen nach Absatz 1 oder 2 getroffen hat. Vor seiner Entscheidung hat der Prüfungsausschuss den Prüfling anzuhören.</p>	
<p>§ 26 Versäumnis (1) Kann ein Prüfling einen Prüfungstermin aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten, bestimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für ihn einen neuen Termin.</p>	<p>§ 28 Versäumnis (1) Wer wegen Erkrankung oder aus anderen wichtigen Gründen einen Prüfungsteil versäumt, muss unverzüglich ein ärztliches Attest vorlegen beziehungsweise nachweisen, dass er das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Gegebenenfalls bestimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für ihn einen neuen Termin.</p>	
<p>(2) Versäumt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen einen Prüfungstermin, sind die nicht erbrachten Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ zu bewerten. In leichteren Fällen ist der entsprechende Teil der Prüfung zu wiederholen. Versäumt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen mehr als einen Prüfungstermin, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.</p>	<p>(2) Versäumt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen einen Prüfungstermin, sind die nicht erbrachten Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ zu bewerten. In leichteren Fällen ist die betroffene Prüfungsleistung zu wiederholen. Versäumt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen mehr als einen Prüfungstermin, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.</p>	<p><u>Ref. 22, SKB:</u> Anpassung an Pilottext</p>
	<p>(3) In den Prüfungen der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik, in denen die Aufgabenstellung durch die Senatorin für Kinder und Bildung erfolgt, legt die Senatorin für Kinder und Bildung in Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Satz 2 einen zweiten Prüfungstermin fest. In Fällen, in denen der Prüfling aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen diesen Termin erneut versäumt, und in Prüfungsfächern in denen die Aufgabenstellung durch die Fachlehrerin oder den</p>	

	<p>Fachlehrer erfolgt, setzt die Prüfungskommission einen neuen Termin fest. Für eine schriftliche Prüfung mit der Aufgabenstellung durch die Fachlehrerin oder dem Fachlehrer kann ein nicht gewählter Aufgabenvorschlag gestellt werden, wenn er von der Fachaufsicht genehmigt wurde.</p>	
<p>§ 27 Niederschriften</p> <p>(1) Über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Beratungen und Prüfungsvorgänge werden Niederschriften angefertigt.</p> <p>(2) Die Niederschriften sind von der Protokollführerin oder vom Protokollführer und von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des Teilprüfungsausschusses zu unterzeichnen.</p> <p>(3) Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung führt die aufsichtführende Lehrerin oder der aufsichtführende Lehrer. Sie soll insbesondere enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Sitzplan der Prüflinge, 2. die Namen der aufsichtführenden Lehrerinnen und Lehrer und die jeweiligen Aufsichtszeiten, 3. den Beginn der Aufgabenstellung und der Arbeitszeit, 4. den letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe der Arbeit, 5. die Zeiten, zu denen einzelne Prüflinge den Raum verlassen und zurückkehren, 6. die Zeiten, zu denen die Prüflinge ihre Arbeiten abgeben, 7. besondere Vorkommnisse. <p>(4) Die Niederschrift über die mündliche Prüfung soll die Aufgabenstellung sowie die Leistungen des Prüflings erkennen lassen. Die Dauer der Prüfung, die Gründe für</p>	<p>§ 29 Niederschriften</p> <p>(1) Über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Beratungen und Prüfungsvorgänge werden Niederschriften angefertigt.</p> <p>(2) Die Niederschriften sind von der Protokollführerin oder vom Protokollführer und von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des Teilprüfungsausschusses zu unterzeichnen.</p> <p>(3) Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung führt die aufsichtführende Lehrerin oder der aufsichtführende Lehrer. Sie soll insbesondere enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Sitzplan der Prüflinge, 2. die Namen der aufsichtführenden Lehrerinnen und Lehrer und die jeweiligen Aufsichtszeiten, 3. den Beginn der Aufgabenstellung und der Arbeitszeit, 4. den letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe der Arbeit, 5. die Zeiten, zu denen einzelne Prüflinge den Raum verlassen und zurückkehren, 6. die Zeiten, zu denen die Prüflinge ihre Arbeiten abgeben, 7. besondere Vorkommnisse. <p>(4) Die Niederschrift über die mündliche Prüfung soll die Aufgabenstellung sowie die Leistungen des Prüflings erkennen lassen. Die Dauer der Prüfung, die</p>	

<p>eine Verkürzung der Regelprüfungszeit sowie das Abstimmungsergebnis über die Note sind, mit aufzunehmen. Sind dem Prüfling nach § 21 Absatz 10 die Gründe für eine Bewertung mitgeteilt worden, ist dies auch in die Niederschrift aufzunehmen.</p>	<p>Gründe für eine Verkürzung der Regelprüfungszeit sowie das Abstimmungsergebnis über die Note sind, mit aufzunehmen. Sind dem Prüfling nach § 23 Absatz 10 die Gründe für eine Bewertung mitgeteilt worden, ist dies auch in die Niederschrift aufzunehmen.</p>	
<p>(5) Den Niederschriften ist eine Liste beizufügen, die die Vornoten, die Noten für die schriftlichen und die mündlichen Prüfungsleistungen, die Endnoten sowie das Gesamtergebnis enthält. Dabei sind auch die prozentualen Bewertungen der Leistungen zu dokumentieren.</p>	<p>(5) Den Niederschriften ist eine Liste beizufügen, die die Vornoten, die Noten für die schriftlichen und die mündlichen Prüfungsleistungen, die Endnoten sowie das Gesamtergebnis enthält. Dabei sind auch die prozentualen Bewertungen der Leistungen zu dokumentieren.</p>	
<p>§ 28 Nachweis des berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife und Zuerkennung der Fachhochschulreife</p> <p>(1) Der Nachweis über den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife wird mit dem Bestehen der Prüfung der Zweijährigen Höheren Handelsschule erbracht. Der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife kann nachgewiesen werden durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung, 2. den Abschluss einer Ausbildung in einem Beamtenverhältnis, 3. den Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach Landesrecht mit staatlicher Abschlussprüfung, 4. eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung oder 	<p>§ 30 Nachweis des berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife und Zuerkennung der Fachhochschulreife</p> <p>(1) Der Nachweis über den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife wird mit dem Bestehen der Prüfung der Zweijährigen Höheren Handelsschule erbracht. Der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife kann nachgewiesen werden durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung, 2. den Abschluss einer Ausbildung in einem Beamtenverhältnis, 3. den Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach Landesrecht mit staatlicher Abschlussprüfung, 4. eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung oder 	

<p>5. ein in einem Ausbildungsbetrieb durchgeführtes mindestens halbjähriges ununterbrochenes in Bezug auf den besuchten Bildungsgang einschlägiges, vor dem Beginn vom Praktikantenamt anerkanntes Praktikum in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung</p>	<p>5. ein in einem Ausbildungsbetrieb durchgeführtes mindestens halbjähriges ununterbrochenes in Bezug auf den besuchten Bildungsgang einschlägiges, vor dem Beginn vom Praktikantenamt anerkanntes Praktikum in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung</p>	
<p>(2) Die Bescheinigung über die Zuerkennung der Fachschulreife wird vom Praktikantenamt der Fachoberschulen der Stadtgemeinde Bremen oder vom Praktikantenamt der Fachoberschulen der Stadtgemeinde Bremerhaven ausgestellt. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Standort der Zweijährigen Höheren Handelsschule, an der der schulische Teil der Fachschulreife erworben wurde. Form und Inhalt der Bescheinigung legt die Senatorin für Bildung und Wissenschaft fest.</p>	<p>(2) Die Bescheinigung über die Zuerkennung der Fachschulreife wird vom Praktikantenamt der Fachoberschulen der Stadtgemeinde Bremen oder vom Praktikantenamt der Fachoberschulen der Stadtgemeinde Bremerhaven ausgestellt. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Standort der Zweijährigen Höheren Handelsschule, an der der schulische Teil der Fachschulreife erworben wurde. Form und Inhalt der Bescheinigung legt die Senatorin für Kinder und Bildung fest.</p>	
	<p>§ 31 Übergangsbestimmung Auf Bildungsgänge, die vor dem 1. August 2019 begonnen haben, ist die Verordnung in der bis zum 31. Juli 2019 geltenden Fassung weiter anzuwenden.</p>	
<p>§ 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2008 in Kraft. (2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen über die Zweijährige Höhere Handelsschule in der Verordnung über die kaufmännische Berufsaufschule vom 5. September 1994 (Brem.GBl. S. 261, 1996 S. 79 – 223 k-7), geändert durch Verordnung vom 23. Juni 2004 (Brem.GBl. S. 412), außer Kraft.</p>	<p>§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2019 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zweijährige Höhere Handelsschule vom 18. September 2009 (Brem.GBl. 2009, 321 – 223-k-7), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2016 (Brem.GBl. S. 1001) außer Kraft.</p>	
		<p>Neufassung der VO über die ZHH</p>

Aktuell geltender Verordnungstext	Neufassungsvorschlag	Anmerkungen Ref. 22, SKB
-----------------------------------	----------------------	--------------------------

<p>Anlage zu § 4 Absatz 1</p> <p>Stundentafel für die Zweijährige Höhere Handelsschule</p> <p>Fächer</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th colspan="2">Unterrichtsstunden pro Jahr</th> </tr> <tr> <th></th> <th>1. Ausbildungsjahr</th> <th>2. Ausbildungsjahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 Pflichtbereich</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2 Allgemeinbildender Lernbereich</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Deutsch</td> <td>120</td> <td>120</td> </tr> <tr> <td>Politik</td> <td>80</td> <td>80</td> </tr> <tr> <td>Englisch</td> <td>120</td> <td>120</td> </tr> <tr> <td>Mathematik</td> <td>120</td> <td>160</td> </tr> <tr> <td>Naturwissenschaft</td> <td>80</td> <td>40</td> </tr> <tr> <td>Sport</td> <td>80</td> <td>80</td> </tr> <tr> <td></td> <td>600</td> <td>600</td> </tr> </tbody> </table>		Unterrichtsstunden pro Jahr			1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	1 Pflichtbereich			2 Allgemeinbildender Lernbereich			Deutsch	120	120	Politik	80	80	Englisch	120	120	Mathematik	120	160	Naturwissenschaft	80	40	Sport	80	80		600	600
	Unterrichtsstunden pro Jahr																																
	1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr																															
1 Pflichtbereich																																	
2 Allgemeinbildender Lernbereich																																	
Deutsch	120	120																															
Politik	80	80																															
Englisch	120	120																															
Mathematik	120	160																															
Naturwissenschaft	80	40																															
Sport	80	80																															
	600	600																															

<p>Anlage zu § 4 Absatz 1</p> <p>Stundentafel für die Zweijährige Höhere Handelsschule</p> <p>Fächer</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th colspan="2">Unterrichtsstunden pro Jahr</th> </tr> <tr> <th></th> <th>1. Ausbildungsjahr</th> <th>2. Ausbildungsjahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 Pflichtbereich</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2 Allgemeinbildender Lernbereich</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Deutsch</td> <td>160</td> <td>160</td> </tr> <tr> <td>Politik</td> <td>80</td> <td>80</td> </tr> <tr> <td>Englisch</td> <td>120</td> <td>120</td> </tr> <tr> <td>Mathematik</td> <td>160</td> <td>160</td> </tr> <tr> <td>Naturwissenschaft</td> <td></td> <td>80</td> </tr> <tr> <td>Sport</td> <td>80</td> <td>80</td> </tr> <tr> <td></td> <td>600</td> <td>680</td> </tr> </tbody> </table>		Unterrichtsstunden pro Jahr			1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	1 Pflichtbereich			2 Allgemeinbildender Lernbereich			Deutsch	160	160	Politik	80	80	Englisch	120	120	Mathematik	160	160	Naturwissenschaft		80	Sport	80	80		600	680	<p><u>22-2:</u> Eine Erhöhung der Stunden in Deutsch ist in der Rückkopplungsrunde zu den Prüfungen gewünscht worden. Aufgrund der Prüfungsergebnisse ist eine Gleichständigkeit für Mathematik eingeplant. Insgesamt wurde der allgemeinbildende Bereich gestärkt. Kürzungen wurden ausgleichend im Wahlpflichtbereich vorgenommen.</p>
	Unterrichtsstunden pro Jahr																																	
	1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr																																
1 Pflichtbereich																																		
2 Allgemeinbildender Lernbereich																																		
Deutsch	160	160																																
Politik	80	80																																
Englisch	120	120																																
Mathematik	160	160																																
Naturwissenschaft		80																																
Sport	80	80																																
	600	680																																

3 Beruflicher Lernbereich	3 Beruflicher Lernfeldbereich
Betriebswirtschaftslehre	120
Rechnungswesen	120
Bürowirtschaft/ Lernbüro	120
Informationsverarbeitung	160
	520
	440
4 Wahlpflichtbereich	
Zweite Fremdsprache und andere schulische Angebote	120
	120
	200
Gesamtstunden Schülerinnen und Schüler	1240
Gesamtstunden Lehrerinnen und Lehrer	1240
Teilung	120
	120
	480
	440
4 Wahlpflichtbereich	
Zweite Fremdsprache und andere schulische Angebote	120
	120
	120
Gesamtstunden Schülerinnen und Schüler	1200
Gesamtstunden Lehrerinnen und Lehrer	1200
Teilung	120
	120
	1240
	1240
	120
	120

22-2:

Der Wahlpflichtbereich ist für beide Schuljahre auf jeweils 3 Std. angepasst worden

gez. Julia Herzke